



**HYPO-BANK BURGENLAND AG,
Eisenstadt**

Bericht über die unabhängige Prüfung
der nichtfinanziellen Berichterstattung
gemäß § 267a UGB zum
31. Dezember 2021

25. März 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10212637

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht über die unabhängige Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß § 267a UGB	3

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Nichtfinanzielle Berichterstattung gemäß § 267a UGB der HYPO-BANK BURGENLAND AG, bezeichnet als Nichtfinanzielle Erklärung der GRAWE Banken-Gruppe	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An
den Vorstand der
HYPO-BANK BURGENLAND AG,
Eisenstadt

Bericht über die unabhängige Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß § 267a UGB

Wir haben die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß § 267a UGB in Kapitel IX. des Konzernlageberichts (im Folgenden "NFI-Erklärung") für das Geschäftsjahr 2021, bezeichnet als "IX. nichtfinanzielle Erklärung der GRAWE Banken-Gruppe" der

**HYPO-BANK BURGENLAND AG,
Eisenstadt,**

(im Folgenden auch kurz "Bank Burgenland" oder "Gesellschaft" genannt)

durchgeführt.

Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die NFI-Erklärung im Kapitel IX. des Konzernlageberichts der Gesellschaft nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (§ 267a UGB), den Vorschriften gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung und der ergänzenden delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 (im Folgenden "EU-Taxonomie-VO") sowie den Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung der Global Reporting Initiative (GRI Standards) in der Option "Kern" (im Folgenden "GRI Standards (Option "Kern)") aufgestellt wurde.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung der NFI-Erklärung, im Kapitel IX. des Konzernlageberichts der Bank Burgenland, in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Gesellschaft wendet die gesetzlichen Vorschriften des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (§ 267a UGB) sowie die Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung der Global Reporting Initiative (GRI Standards) in der Option "Kern" als Berichtskriterien an. Zudem erstellt die Gesellschaft Angaben im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie-VO, welche im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht werden.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst zum einen die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung (insbesondere Auswahl der wesentlichen Themen) sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Zum anderen umfasst die Verantwortung die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung von Systemen, Prozessen und internen Kontrollen, um die Aufstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Angaben aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt IX. "Offenlegung gemäß Artikel 8 EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) der GRAWE Bankengruppe" der nichtfinanziellen Erklärung betreffend Artikel 8 der EU-Taxonomie-VO, in denen die gesetzlichen Vertreter ihre Auslegung der Vorschriften und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte dargelegt haben. Die Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-VO und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte beruhen auf Formulierungen und Begriffen, die Auslegungsunsicherheiten unterliegen, und für die auch keine Klarstellungen von autorisierter Seite bestehen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Auswahl und Vertretbarkeit dieser Auslegung. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist eine Beurteilung der Rechtskonformität der Angaben mit den Vorschriften mit Unsicherheiten behaftet. Unsere Beurteilung ist in diesem Zusammenhang nicht eingeschränkt.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die NFI-Erklärung in Kapitel IX. des Konzernlageberichts der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (§ 267a UGB), den gesetzlichen Vorschriften der EU-Taxonomie-VO sowie den GRI Standards (Option "Kern") übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird. Trotz einer gewissenhaften Planung und Durchführung des Auftrags kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder Unregelmäßigkeiten bei der nichtfinanziellen Berichterstattung unentdeckt bleiben.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Befragung von für die Wesentlichkeitsanalyse verantwortlichen Mitarbeitern auf Konzernebene, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und entsprechender Berichtsgrenzen der Gesellschaft zu erlangen;
- Risikoeinschätzung, einschließlich einer Medienanalyse, zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der Gesellschaft in der Berichtsperiode;
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung von Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Achtung von Menschenrechten und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, einschließlich der Konsolidierung der Daten;
- Befragungen von Mitarbeitern auf Konzernebene, die für die Ermittlung und Konsolidierung sowie die Durchführung der internen Kontrollhandlungen bezüglich der Angaben zu Konzepten, Risiken, Due Diligence Prozessen, Ergebnissen und Leistungsindikatoren verantwortlich sind;
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente, um zu bestimmen, ob qualitative und quantitative Informationen durch ausreichende Nachweise hinterlegt sowie zutreffend und ausgewogen dargestellt sind;
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends der quantitativen Angaben für die im GRI-Index aufgeführten GRI Standards, welche zur Konsolidierung auf Konzernebene von allen Standorten gemeldet wurden;
- Einschätzung der Konsistenz der für die Gesellschaft anwendbaren Anforderungen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (§ 267a UGB), der EU-Taxonomie-VO sowie der GRI Standards (Option "Kern") mit den Angaben und Kennzahlen im NFI-Bericht;
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der Angaben durch kritisches Lesen des NFI-Berichts.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages. Darüber hinaus ist die Prüfung zukunftsbezogener Angaben, Vorjahreszahlen, Aussagen aus externen Dokumentationsquellen und Expertenmeinungen sowie Verweise auf weiterführende Berichterstattungsformate der Gesellschaft nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Verwendungsbeschränkung

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Der Veröffentlichung unserer Prüfbescheinigung gemeinsam mit der NFI-Erklärung stimmen wir zu. Diese darf jedoch nur in der vollständigen und von uns bescheinigten Fassung erfolgen.



Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Wien, 25. März 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

**Nichtfinanzielle Berichterstattung
gemäß § 267a UGB
der HYPO-BANK BURGENLAND AG,
bezeichnet als
Nichtfinanzielle Erklärung der
GRAWE Banken-Gruppe**

(Kapitel IX. des Konzernlageberichts Seite 27 bis 75)

IX. NICHTFINANZIELLE ERKLÄRUNG DER GRAWE BANKENGRUPPE

VORWORT DES VORSTANDES

Wir, als GRAWE Bankengruppe, begleiten unsere Kunden bei allen finanziellen Angelegenheiten des Lebens, vom ersten Konto über die Finanzierung der eigenen vier Wände bis hin zur Pensionsvorsorge. Wir bewahren und vermehren das Vermögen unserer Kunden - auch für kommende Generationen. Unser Ziel ist es nachhaltig erfolgreich für unsere Kunden, unsere Stakeholder und die Bankengruppe zu agieren.

Im letzten Jahr, welches weiterhin von der COVID-19 Pandemie dominiert wurde, zeigte sich einmal mehr die Bedeutung eines verlässlichen Ansprechpartners in einer von Unsicherheit geprägten Zeit. Wir konnten neben Beratung und konkreten Finanzierungen durch unsere starke regionale Verankerung unterstützen und einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Die Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums ist uns ein wichtiges Anliegen. Ziel des Aktionsplans ist es, die Pariser Klimaziele zu erreichen, dazu wurde ein umfassendes Set an Regularien und Verordnungen erlassen. Die drei großen Ziele sind die Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, die Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement sowie die Förderung von Transparenz und Langfristigkeit. Wir stehen hinter diesen Zielen und leben sie bereits seit Jahrzehnten. Nachhaltiges und verantwortungsvolles Investieren ist in unserer DNA verankert. Unser klarer Auftrag ist es, Geschaffenes zu bewahren und zu vermehren. Durch unsere umfassende, nachhaltig ausgerichtete Produktpalette im Veranlagungsbereich bieten wir als einer der Pioniere in Österreich bereits seit langer Zeit die Möglichkeit Gelder verantwortungsvoll zu investieren.

Die Umsetzung der Anforderungen aus dem EU-Aktionsplan führte zudem zu einer internen Weiterentwicklung. So wurde ein abteilungs- und bankgruppenübergreifendes Projektteam zum Thema Sustainable Finance ins Leben gerufen. Interdisziplinär wird hier mit Hochdruck an der Implementierung von ESG Indikatoren gearbeitet. Besonders erfreulich zeigt sich auch die erstmalige Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung gemäß den GRI Standards, und damit verbunden der Austausch mit Mitarbeitern und Stakeholdern zur Identifizierung von wesentlichen, nachhaltigen Themen. Wichtig sind neben der Regionalität auch die Themen Digitalisierung und Innovation, Klimaschutz & eigene CO₂ Emissionen, sowie Veranlagung und Finanzierung. Hier wurde der besondere Schwerpunkt gelegt und quantitative und qualitative Kennzahlen erarbeitet.

Ein Ausblick auf das Jahr 2022 zeigt für uns die weitere Arbeit an der Umsetzung des Aktionsplans auf Bankengruppenebene in den Bereichen Finanzierung und Veranlagung - hier gilt es Prozesse zu optimieren und die Datenlage weiter zu verbessern. Wir möchten weitere Potentiale im Bereich der CO₂ Reduktion heben und unsere regionale Ausrichtung weiter stärken. Der Stellenwert nachhaltigen Denkens innerhalb des gesamten Konzerns unter dem Dach der Grazer Wechselseitige Versicherung soll weiter forciert werden und unser Ziel, nachhaltig erfolgreich für Kunden und Stakeholder zu agieren, unterstrichen werden.

Verbinden wir Werte und Stabilität mit konkreten Ergebnissen und gestalten Sie mit uns gemeinsam die Zukunft. Wir freuen uns auf ein erfolgreiches Jahr 2022.

ÜBER DIESEN BERICHT

Mit dieser nichtfinanziellen Erklärung wollen wir unser Engagement im Bereich der Nachhaltigkeit nach außen kommunizieren, Fortschritte aufzeigen und Themen definieren, bei denen noch Maßnahmen zu setzen sind. Darüber hinaus geben wir auch einen Ausblick auf die geplanten Maßnahmen beziehungsweise nehmen auf aktuelle Aktivitäten im Geschäftsjahr 2021 Bezug.

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz Bank Burgenland) mit Sitz in Neusiedlerstraße 33, 7000 Eisenstadt, ist als übergeordnetes Kreditinstitut der GRAWE Bankengruppe zur Erstellung einer konsolidierten, nichtfinanziellen Erklärung / eines nichtfinanziellen Berichts gemäß §267a UGB verpflichtet. Berichtsinhalte für die Bank Burgenland werden als Inhalte für die GRAWE Bankengruppe gleichgestellt. Der vorliegende Bericht fasst die erforderlichen Angaben gem. dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) über Konzepte, Ergebnisse, Due Diligence-Prozesse und Risiken in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung zusammen. Auf Seite 35-36 finden Sie eine Übersicht über die wesentlichen Themen, die die Grenzen dieses Berichts festlegen, und deren Verbindung zu den nichtfinanziellen Belangen gem. NaDiVeG.

Alle Inhalte und Kennzahlen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die gesamte GRAWE Bankengruppe, inkl. der Bank Burgenland, Schelhammer Capital Bank AG gemeinsam mit der Onlinebankmarke DADAT, der BB Leasing GmbH, der GBG Service GmbH, der Security KAG sowie der BK Immo GmbH. Eine Liste aller vollkonsolidierten Unternehmen finden Sie auf den Seiten 12-16. Die GRAWE Bankengruppe hat sich bereits vor einiger Zeit zu einer Neuausrichtung des Ungarngeschäfts entschieden. Dies beinhaltet die Veräußerung der Sopron Bank in Ungarn. Nach der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags im Oktober 2021 fand am 15. Februar 2022 das Closing statt. Die Inhalte und Kennzahlen der nichtfinanziellen Erklärung beinhalten daher keine Daten der Sopron Bank ZRT.

Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option ‚Kern‘ erstellt (GRI – Global Reporting Initiative). Dies bezieht sich sowohl auf alle Inhalte, Daten und Zahlen des Berichts als auch auf die Erhebung der für die Bank Burgenland wesentlichen Themen. Damit sind Transparenz und Vergleichbarkeit der gebotenen Informationen gewährleistet. Die gem. GRI berichteten Kennzahlen sind im GRI-Index auf den Seiten 71-75 übersichtlich dargestellt.

Der Berichtszeitraum für die veröffentlichten Kennzahlen und Inhalte umfasst das Geschäftsjahr 2021 und somit den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2021. Wenn möglich, werden Kennzahlen auch für Vorjahre dargestellt.

Die Bank Burgenland wendet einen jährlichen Berichtszyklus an. Die letzte nichtfinanzielle Erklärung wurde im Rahmen des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2020 im März 2021 publiziert. Seit der letzten nichtfinanziellen Erklärung wurde eine Wesentlichkeitsanalyse gem. GRI durchgeführt und Inhalte und Kennzahlen den Berichtsstandards angepasst. Kennzahlen und Inhalte sind daher nur bedingt mit dem Vorjahresbericht vergleichbar. Es gab keine Neudarstellungen von Kennzahlen oder Informationen. Die COVID-19 Pandemie hatte keinen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der GRAWE Bankengruppe. Auswirkungen und Maßnahmen zu COVID-19 finden Sie auf Seite 57.

Bei Fragen zur Nachhaltigkeit der GRAWE Bankengruppe oder zu den Inhalten dieser nichtfinanziellen Erklärung wenden Sie sich bitte an: info@bank-bgld.at.

GESCHÄFTSMODELL

Das älteste Institut der GRAWE Bankengruppe wurde bereits 1832 gegründet, womit der Konzern auf eine 190 Jahre lange und erfolgreiche Unternehmensgeschichte zurückblickt. Tradition, Beständigkeit und Flexibilität sowie nachhaltiges Denken sind dabei ein Garant für zukünftige, positive Entwicklungen. Innovative Produkte und traditionelle Bankgeschäfte sorgen für Erfolg und beständiges Wachstum in allen Instituten.

Unser wirtschaftlicher Erfolg und die hervorragende Eigenmittelausstattung bilden die Basis unserer Unabhängigkeit. Damit sind wir ausschließlich unseren Kunden verpflichtet. Das Vertrauen unserer Kunden ist für uns essenziell, denn davon hängt auch der Erfolg der Bankgeschäfte ab.

Trotz des Zusammenschlusses sämtlicher Kreditinstitute zu einer Kreditinstitutsgruppe und der Schaffung gemeinsamer Stabs- und Servicebereiche, mit der die einzelnen Institute zentral serviciert werden, verfolgt die GRAWE Bankengruppe im Außenauftritt auch weiterhin eine Mehrmarkenstrategie. Hinter den einzelnen Banken mit ihren Marktbereichen, die mit etablierten Namen und Marken auftreten, steht die Stärke und Qualität der gesamten GRAWE Bankengruppe. Um diese Stärke, die Zusammengehörigkeit zu einer Gruppe und auch das vielfältige Spektrum an angebotenen Bankdienstleistungen und nachhaltigen Produkten klar sichtbar zu machen, wird im Außenauftritt die Zugehörigkeit zur GRAWE Bankengruppe klar sichtbar gemacht.

Im Jahr 2020 erfolgte eine organisatorische Neuausrichtung der Stabs- und Servicebereiche. Sämtliche Abwicklungsbereiche, insbesondere die Bereiche Konzern-Bankbetrieb und Konzern-IT wurden in die neu etablierte GBG Service GmbH übertragen. Die GBG Service GmbH positioniert sich als Spezialist für die Abwicklung von Bankgeschäft und wird ihre Leistungen auch an Drittinstitute anbieten. Die anderen Stabs- und Servicebereiche verbleiben in der Muttergesellschaft, der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft. Neben einer Verbesserung der Governance verspricht man sich mit dieser Maßnahme eine Steigerung der Mitarbeiteridentifikation mit der GRAWE Bankengruppe.

Unsere Institute:

BANK BURGENLAND

Als Spitzeninstitut der GRAWE Bankengruppe konzentriert sich die Bank Burgenland auf ihre Kernkompetenzen: die professionelle Beratung und umfassende Betreuung von Firmen-, Privat- und Geschäftskunden sowie Immobilien- und Projektfinanzierungen. Die Bank Burgenland legt als Regionalbank größten Wert auf die langfristige und persönliche Beziehung zwischen Kunden und Betreuer. Sie ist mit 10 Filialen im Burgenland, 2 Filialen in Wien und einer Filiale in Graz vertreten. Ob Betriebsmittelkredit, Investitionskredit oder Beteiligungsfinanzierung - die Bank Burgenland steht den Firmenkunden jederzeit als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung und setzt auf individuelle Lösungen sowie maßgeschneiderte Finanzierungskonzepte. Bei Immobilien- und Projektfinanzierungen überzeugt die Bank Burgenland durch Flexibilität und Umsetzungsgeschwindigkeit. Kundennähe, eine umfassende Beratung sowie eine gute Gesprächsbasis sind besonders wichtig, um zuverlässige Lösungen schnell,

unbürokratisch und flexibel anbieten zu können. Egal ob Sparen, Veranlagen, Finanzieren, Vorsorgen oder Versichern, die Mitarbeiter der Bank Burgenland bieten auch für alle Wünsche von Privat- und Geschäftskunden die optimale Lösung. Bei Veranlagungsthemen können die Kunden ebenfalls auf die Bank Burgenland zählen: Unsere Mitarbeiter sind auf die Strukturierung von großvolumigen Anlagestrategien für Firmen- und Immobilienkunden spezialisiert.

Der im Jahr 2019 neu geschaffene Geschäftsbereich Capital Markets ist auf den Themenbereich festverzinsliche Wertpapiere spezialisiert und agiert - unterstützt durch ein starkes internationales Kundennetzwerk - als Drehscheibe zwischen Emittenten und Investoren. Das gut eingespielte Team entwickelt bedarfsorientierte Kapitalmarktprodukte, begleitet Sub-Benchmark-Emissionen und bietet seinen Kunden sowohl persönliche Betreuung als auch Zugang zum elektronischen Handel.

SCHELHAMMER CAPITAL

Schelhammer Capital ist die stärkste Privatbank Österreichs und verbindet das Beste aus zwei Welten. Als älteste Privatbank Wiens verkörpert die Bank Beständigkeit und Stabilität. Gleichzeitig denkt und handelt sie mutig, nachhaltig und unternehmerisch. Langjährige, vertrauensvolle Kundenbeziehungen sind das wichtigste Maß der Leistungsstärke. Schelhammer Capital ist die größte Privatbank mit österreichischem Eigentümer und an den Standorten Wien, Graz, Salzburg, Klagenfurt und Kitzbühel vertreten. Zielmarkt ist ganz Österreich sowie das angrenzende deutschsprachige Ausland.

Private Banking ist das Kerngeschäft von Schelhammer Capital. Dabei nimmt die Bank insbesondere beim Thema Nachhaltigkeit eine Vorreiterrolle ein. Bereits 1989 war die Bank die erste Privatbank Österreichs, die nachhaltige Investments für Anleger ermöglichte. Seitdem sind die Expertise in diesem Bereich, die Anzahl der Investoren sowie das verwaltete Kundenvermögen stetig gewachsen. Gleichzeitig ist Schelhammer Capital erste Adresse in Wien für Edelmetalle und Valuten.

Die DADAT, eine Marke von Schelhammer Capital, ist die innovativste und flexibelste Direktbank in Österreich.

Im ersten Halbjahr 2020 eröffnete Schelhammer Capital am Firmensitz in der Goldschmiedgasse im 1. Bezirk mit „mysafe“, die modernste automatisierte Safeanlage Wiens. Kunden können dabei 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche auf ihre Wertgegenstände zugreifen. Die Anlage ist auf dem modernsten Sicherheitsstandard. Beim Zugang erfolgt unter anderem eine biometrische Datenabfrage.

SECURITY KAG

Die Kapitalanlagegesellschaft der GRAWE Bankengruppe verwaltet zahlreiche Investmentfonds für private und institutionelle Investoren. Die Security Kapitalanlage AG ist die Kapitalanlagegesellschaft des GRAWE-Konzerns und übernimmt als Manager Verantwortung für Menschen und deren Ansprüche. Dabei steht die genaue Abwägung zwischen Chancen und Risiken im Vordergrund. Die vornehmlich institutionellen Kunden aus Österreich und zunehmend auch aus Deutschland schätzen das umfangreiche Wissen im Bereich komplexer Veranlagungsstrategien. Die Security KAG zählt mit ihrer qualitativ hochwertigen Produktpalette bereits seit Jahren zum Fixpunkt der österreichischen Fondsbranche. Als Beleg dafür konnte bereits eine Vielzahl an Fondspreisen gewonnen werden. Die Fondsgesellschaft hat sich im letzten Jahrzehnt eine hohe Reputation im Bereich der nachhaltigen Geldveranlagung gemacht und ihre Expertise mit der Publikation zahlreicher Studien unter Beweis gestellt. Ihre Pionierstellung

konnte sie sich beispielsweise durch die Auflage des ersten nachhaltigen High-Yield Fonds, die KAG-weite Implementierung von Mindeststandards (Black-List) oder die Auflage des ersten nachhaltigen Emerging Markets Anleihenfonds untermauern. Im Rahmen der Veranlagung werden die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance in Form von Ausschluss- und Positivkriterien abgedeckt. Aus nachhaltigen Gesichtspunkten können nicht alle Asset-Klassen gleichbehandelt werden. Für uns ist es wichtig, nachhaltige und ökonomische Aspekte in Einklang zu bringen. Rund ein Drittel der Assets-under-Management sind mittlerweile in zertifiziert nachhaltigen Fonds veranlagt. Die Security KAG zählt damit zu den größten Anbietern nachhaltiger Publikumsfonds in Österreich. Die Grazer Fondsboutique konnte in den letzten Jahren sukzessive Marktanteile gewinnen und weiter ihren Marktanteil markant vergrößern. Damit zählt die Security Kapitalanlage AG zu den am stärksten wachsenden Kapitalanlagegesellschaften Österreichs.

DADAT

Die DADAT ist eine Marke der Schelhammer Capital Bank AG und ist seit März 2017 im Direktbankmarkt tätig. Sie positioniert sich als moderne, zukunftsweisende Direktbank und bietet Privatkunden ein umfangreiches Produkt- und Dienstleistungsangebot rund um die Themen Banking, Kredit, Sparen und Trading. Alle Produkte werden ausschließlich online angeboten. Hinter der Entwicklung der Bank steht ein Management mit einem Team, das auf jahrzehntelange Erfahrung im Direktbankgeschäft blickt. Mit den innovativsten Applikationen, einem optimalen Preis-Leistungsverhältnis und höchsten Qualitätsansprüchen stellt die DADAT ihre Kompetenz ausschließlich in den Dienst der Kunden. Die DADAT wurde von der Österreichischen Gesellschaft für Verbraucherstudien (ÖGVS) in Kooperation mit dem Magazin Trend im Jahr 2021 zum wiederholten Mal zur besten Direktbank gekürt. Zudem wurde die DADAT für das Produkt Ratenkredit von der ÖGVS mit dem zweiten Platz ausgezeichnet.

BK IMMO VORSORGE GMBH

Die BK Immo Vorsorge GmbH wurde Mitte 2009 als Projektentwickler und Bauträger im Bankenkonzern der GRAWE gegründet. Neben der Errichtung von Neubauwohnungen für Anleger liegt der Fokus auf der Sanierung und Revitalisierung von Altbauten, die mittels Bauherrenmodellen abgewickelt werden. Als Unternehmen der GRAWE Bankengruppe steht die BK IMMO für die wesentlichen Kriterien eines langfristigen Immobilieninvestments: Die Sicherheit eines soliden Partners und nachhaltiges, professionelles Immobilienmanagement.

BB LEASING

Die Kompetenzen der BB Leasing liegen nicht im Massengeschäft, sondern im beratungsintensiven, lösungsorientierten Kommerzkunden-Geschäft. Der Fokus liegt dabei auf dem Leasen von Mobilien, Medizintechnik, Nutzkraftfahrzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen. Mit maßgeschneiderten Leasingvarianten für die öffentliche Hand in Form des Kommunalleasings trägt das Unternehmen nicht zuletzt auch zur Modernisierung und zum Wachstum der burgenländischen Gemeinden bei. Darin spiegelt sich die Verantwortung für die Region wider.

DIE SOPRON BANK

Die von der Bank Burgenland im Jahr 2003 gegründete Sopron Bank hatte von Anfang an die Zielsetzung, das erfolgreiche Regionalbankenkonzept in Westungarn zu vertreten und auszubauen. Die

Mitarbeiter sowie Entscheidungsträger der Sopron Bank kennen den Markt, weil sie in der Region leben. So können sie durch regionale und persönliche Betreuung besser auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden eingehen. Hauptaugenmerk der Bank liegt auf der maßgeschneiderten Finanzierung für regionale Betriebe, der Konzentration auf die Region und der Unterstützung der Kunden im grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum der EU. Die Sopron Bank betreut dabei vorwiegend Micro-, Klein- und Mittelbetriebe im westungarischen Raum bis Budapest. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Immobilien- und Projektfinanzierung. Und auch Privatkunden in dieser Region profitieren vom Know-how und den hohen fachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter in den Filialen.

MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Die Bank Burgenland ist Mitglied beim Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, Österreichischen Bankenverband und der Wirtschaftskammer Burgenland. Schelhammer Capital ist Mitglied beim Verband österreichischer Banken & Bankiers. Von großer Bedeutung ist der formelle und informelle Austausch mit Vertretern dieser Gruppen.

Die Ausschüsse der Verbände geben den Experten der Mitgliedsinstitute die Gelegenheit sich auszutauschen, aktuelle Themen zu diskutieren und neue Inputs durch Fachvorträge von Spezialisten zu erhalten.

WERTE DER GRAWE BANKENGRUPPE

Der Mensch steht im Mittelpunkt unseres Handelns. Stabilität, Beständigkeit und Vertrauen prägen die Beziehung mit Kunden, Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Die exzellente Betreuung unserer Kunden hat für uns oberste Priorität. Im gegenseitigen Umgang werden Respekt, Vertrauen und Ehrlichkeit vorausgesetzt. Die offene und wertschätzende Kommunikation in der gesamten Gruppe bildet das Fundament des gemeinsamen Arbeitens.

Im Zuge der Verschmelzung der beiden Privatbanken zu Schelhammer Capital wurden unter Einbeziehen von externen Experten der Markenkern der neuen Privatbank herausgearbeitet. Für Schelhammer Capital lauten die Markenwerte enkeltauglich, ehrlich, mutig, unerschütterlich, unternehmerisch und leistungsstark. Im Zuge eines Workshops soll auch der Markenkern der Bank Burgenland herausgearbeitet werden. Ziel ist es, ein entsprechendes Projekt bis spätestens Anfang 2023 zu starten.

FÜHRUNGSSTRUKTUR

Der Vorstand der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft setzte sich im Jahre 2021 aus 5 Personen zusammen.

Vorstandsvorsitzender Christian Jauk, MBA, MAS	Vorstandsvorsitzender-Stv. Gerhard Nyul	Vorstandsmitglied Mag. Andrea Maller-Weiß	Vorstandsmitglied Ernst Huber, MBA	Vorstandsmitglied Mag. Berthold Troi, LL.M.
Konzern-Marktfolge	Privat- & Geschftskunden	Immobilien	Konzern- Informationssicherheit	Konzern-Vorstandsbro & Koordination
Konzern-Risikocontrolling	Firmenkunden	Konzern-Rechnungswesen		Konzern-Finanzcontrolling
Konzern- Personalmanagement	Capital Markets			Konzern-Recht
	Konzern-Treasury			Konzern-Compliance & Geldwscheprvention
Gesamtvorstand				
Konzern-Revision				

Der Vorstand fhrt die Geschfte im Sinne der Geschftsstrategie und trifft seine Entscheidungen auf fundierten Grundlagen. In den tourlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen erstattet er umfassend Bericht, informiert den Aufsichtsrat und schafft eine sach- und fachkundige Basis fr alle Entscheidungen.

Zustzlich sind durch die in der Bank Burgenland etablierten Gremien die Berichts- und Informationspflichten an den Aufsichtsrat als Eigentmervertreter sichergestellt.

- Aufsichtsratssitzung
- Prfungsausschuss
- Kreditausschuss
- Vorstandssitzung

Das Jahr 2021 hat neben den Herausforderungen durch die COVID-19 Pandemie auch die Implementierung eines umfassenden Projektes zum Thema Nachhaltigkeit in der Bankengruppe gebracht. Ein eigenes Projektteam mit abteilungsbergreifender Struktur wurde gebildet. Neben der Projektleitung sind Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzierung, Veranlagung, Risikomanagement, Recht, Compliance, Personal, Gebudemanagement und interne Dienste Teil des Projektteams. Es finden Projektmeetings in den einzelnen Einheiten und auch regelmig in der gesamten Projektteamgruppe statt. Es werden die einzelnen Arbeitspakete definiert, Informationen ausgetauscht und die weitere Vorgehensweise fr die Umsetzung regulatorischer Vorgaben und deren Implementierung in den einzelnen Fachabteilungen festgelegt. Die Projektleitung informiert den Vorstand ber die Ergebnisse und die weiteren Schritte. Das Reporting der Nachhaltigkeitsrisiken an den Vorstand der GRAWE-Bankengruppe erfolgt in einem tourlichen Gremium des Konzern-Risikocontrollings. Die Berichterstattung erfolgt einmal jhrlich, sofern es unterjhrig zu keinen wesentlichen Vernderungen kommt. Der Aufsichtsrat befasst sich regelmig im Rahmen der Sitzungen mit Fragen aus dem Komplex Nachhaltigkeit. Dies insbesondere durch jhrliche Kenntnisaufnahme des Nachhaltigkeitsberichts, regelmige

Schulungen zum Thema Nachhaltigkeitsregulierung im Rahmen der Fit & Proper Schulungen sowie auch im Rahmen von ausführlichen und teils lebhaften Diskussionen in diesem Zusammenhang

EINBEZIEHUNG VON STAKEHOLDERN

Die GRAWE Bankengruppe tritt auf unterschiedliche Weise mit ihren Anspruchsgruppen in Kontakt. Von großer Bedeutung ist der formelle und informelle Austausch mit Vertretern dieser Gruppen im Aufsichtsrat beziehungsweise den Ausschüssen des Aufsichtsrats, sowohl in der Bank Burgenland als auch bei Schelhammer Capital. Weitere Möglichkeiten zur Einbindung von Stakeholdern ergeben sich bei Kunden- und Mitarbeiterveranstaltungen. Ergänzt werden diese Kanäle um die Durchführung von (Nachhaltigkeits-)Umfragen. Die Identifikation der Anspruchsgruppen erfolgte im Zuge eines Projekts zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsthemen im Jahr 2021. Die Auswahl von Stakeholdern erfolgte auf Basis eines Screenings der internen und externen Berührungspunkte aller Kreditinstitute der GRAWE Bankengruppe. Die Nachhaltigkeitsumfrage 2021 erfolgte mit Unterstützung einer externen Beratungsfirma.

WESENTLICHKEITSANALYSE & WESENTLICHE THEMEN

Die nichtfinanzielle Erklärung der GRAWE Bankengruppe basiert auf einem Wesentlichkeitsprozess, der gemeinsam mit den relevanten Akteuren der Gruppe und externen Nachhaltigkeitsexperten durchgeführt wurde. Die Wesentlichkeitsanalyse dient zur Identifikation der Themen, die die Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung darstellen.

Der Ende 2021 durchgeführte Wesentlichkeitsprozess wurde an den Anforderungen der Global Reporting Initiative (GRI) ausgerichtet und umfasst drei Aspekte. Einerseits wurden Nachhaltigkeitsthemen anhand ihrer potenziellen Auswirkungen auf die GRAWE Bankengruppe bewertet. Hierbei wurden der finanzielle Einfluss sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Auswirkungen bewertet und analysiert. Als zweite Dimension wurden die ökologischen, sozialen sowie gesellschaftlichen Auswirkungen, welche die GRAWE Bankengruppe auf die verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen hat, analysiert. Als dritter Aspekt wurden die Stakeholder der GRAWE Bankengruppe eingebunden und bewerteten im Rahmen einer Online-Befragung die Wichtigkeit der Nachhaltigkeitsthemen für die GRAWE Bankengruppe. Die Befragung verzeichnete einen hohen Rücklauf von mehr als 1.200 Teilnehmern, die sich in die Stakeholdergruppen Mitarbeiter, Privatkunden, Kommerzkunden, Eigentümer und Aufsichtsrat, Kapitalmarkt/Investoren & Ratingagenturen sowie NGOs, Medien & Politiker aufteilten. Somit hat eine große Zahl der Stakeholder die Chance genutzt, aktiv Einfluss auf die Ausrichtung des Nachhaltigkeitsmanagements der GRAWE Bankengruppe zu nehmen.






Nach Zusammenführung der Analyseschritte wurde in einem Workshop die Abgrenzung der wesentlichen Themen von weiteren Nachhaltigkeitsthemen vorgenommen. Wesentliche Themen haben einerseits potenziell hohe finanzielle Auswirkungen auf die GRAWE Bankengruppe, andererseits hat die GRAWE Bankengruppe durch diese Themen ebenfalls hohe ökologische, soziale und gesellschaftliche Auswirkungen. Zusätzlich erachten die Stakeholder diese Themen als besonders relevant für die GRAWE Bankengruppe. Aus dem Prozess ergaben sich 8 wesentliche Themen aus den









Themenbereichen Marktsicht & Kunden, Arbeitgeber, Umwelt und Gesellschaft. Das Thema Ethik & Compliance wird zusätzlich als relevantes Thema für die GRAWE Bankengruppe definiert. Eine Auflistung der wesentlichen Themen ist in der folgenden Tabelle zu finden.

Die GRAWE Bankengruppe bekennt sich zu den 17 Sustainable Development Goals (SDGs), die 2015 bei einem Gipfeltreffen der UN, die unter dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen wurden. Diese globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) adressieren die größten Herausforderungen unserer Zeit, und wir möchten einen aktiven Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten.



Im Zuge der Wesentlichkeitsanalyse der GRAWE Bankengruppe wurden Themen mit wesentlichem Charakter identifiziert und eine Überleitung auf relevante SDGs durchgeführt:

Wesentliches Thema	SDG	NaDiVeG Belange
Regionalität		<ul style="list-style-type: none"> Umweltbelange Sozialbelange
Finanzierung	 	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbelange Sozialbelange
Veranlagung	 	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbelange Sozialbelange

<p>Klimaschutz & eigene Emissionen</p>	 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbelange
<p>Aus- & Weiterbildung</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitnehmerbelange ▪ Sozialbelange
<p>Work-Life-Balance & Mitarbeiterzufriedenheit</p>	  	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitnehmerbelange ▪ Sozialbelange
<p>Digitalisierung & Innovation</p>	 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialbelange
<p>Datenschutz & Datensicherheit</p>	<p>Können keinem SDG zugeordnet werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialbelange
<p>Zusätzlich relevant</p>	<p>NaDiVeG Belange</p>	
<p>Compliance</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung der Menschenrechte ▪ Bekämpfung von Korruption & Bestechung 	

REGIONALITÄT

Die Institute der GRAWE Bankengruppe bieten ein differenziertes Portfolio an Finanzdienstleistungen in ganz Österreich an und betreuen eine Vielzahl zufriedener Kunden. Hervorzuheben ist hier die Regionalität der Bank Burgenland als Spitzeninstitut der GRAWE Bankengruppe, welche einen überwiegenden Teil des Bestands- und Neugeschäfts in den Kernmärkten umsetzt. Ziel ist es, die Marktpräsenz als bedeutende Regionalbank auch künftig zu stärken. Dies soll unter anderem mit einer gleichbleibenden Anzahl an Filialen und dem Ziel, in den Kernmärkten auch im Hinblick auf das Geschäftsvolumen zu wachsen, gewährleistet werden. Als Kernmarkt der Bank Burgenland wird der gesamte

ostösterreichische Raum definiert. Einen erweiterten Kernmarkt, vor allem in Bezug auf das Projektgeschäft, stellen die westliche Slowakei und Westungarn sowie Budapest dar.

Das regionale Engagement der Bank Burgenland wird auch dadurch geprägt, dass rd. 89 % (2020: rd. 90 %) des aktivseitigen Kundengeschäftes aus der Region (Österreich) stammt. Diese Kunden werden von 10 Filialen im Burgenland, zwei in Wien und einer in Graz serviert. Dadurch ist das Filialnetz der Bank Burgenland ideal aufgestellt und zeigt im Kernmarkt in punkto Regionalität eine starke Präsenz.

Eine wichtige Kundengruppe für die Bank Burgenland und gleichzeitig der Motor der regionalen Wirtschaft sind Klein- und Mittelbetriebe, mit welchen gemeinsame Projekte mit regionaler Wertschöpfung umgesetzt werden. „Leistbares Wohnen“ ist sowohl für große Immobilienprojekte als auch für den regionalen Häuslbauer ein wichtiger Maßstab. Nicht zuletzt zählen auch regionale Wohnbaugenossenschaften zu den Kunden.

Darüber hinaus soll die regionale Infrastruktur durch die Begleitung von öffentlichen Projekten mit einem gesellschaftlichen Mehrwert nachhaltig gestärkt werden. Angefangen von Infrastrukturprojekten und Non-Profit-Gesellschaften (z.B. Errichtung von Technologiezentren, Krankenanstalten, Pflegeheimen, Infrastruktureinrichtungen, Schulen oder Umweltmaßnahmen, wie alternative Energieprojekte) bis hin zur Unterstützung beim Zahlungsverkehr und Liquiditätsfinanzierung des Landes und der Gemeinden im Marktgebiet.

Durch den konsequenten Fokus auf Regionalität punktet die Bank Burgenland mit einer hohen Marktkennntnis, die nicht zuletzt durch eine starke Kundentreue belohnt wird. Durch die langjährige Expertise und Kenntnis des Marktes sowie die Vernetzung in der Region, kann die Bank Burgenland die Chancen und Risiken am Markt sehr gut einschätzen und zum Vorteil der Kunden nutzen. Um die aktuelle Position der Bank Burgenland am Markt zu kennen, werden regelmäßig Benchmark-Vergleiche durchgeführt. Die einzelnen Marktbereiche stehen in laufendem Austausch und berichten monatlich an den Gesamtvorstand, um ungünstige Marktentwicklungen frühzeitig zu erkennen und korrigierend einzugreifen.

PROJEKTE UND INITIATIVEN ZUR FÖRDERUNG DER REGION UND DES GEMEINWOHLS

Für die Bank Burgenland ist gesellschaftliches Engagement von zentraler Bedeutung. Der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens soll auch die Region stärken, z.B. durch langjährige Kooperationen in den Bereichen Sport, Kultur und karitativen Einrichtungen. Dabei beruht das soziale Engagement der Bank Burgenland, das in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Werbung & Marketing fällt, auf zwei Säulen: Sponsorings und Spenden.

Sport und Freizeit

Seit vielen Jahren unterstützt die Bank Burgenland den Breitensport und die Bemühungen zahlreicher Vereine und Organisationen als engagierte Förderin. Dabei wird lokalen Vereinen im ganzen Burgenland unter die Arme gegriffen, die mit ihrer Tätigkeit die Gemeinschaft und das Miteinander in den jeweiligen Ortschaften stärken. Teamsportarten stehen dabei im Vordergrund. 2021 unterstützte die Bank Burgenland knapp 20 Sportvereine, was durch Transparentwerbung, Werbedurchsagen, Inserate in Vereinszeitschriften oder Tombolapreise sichtbar wird.

Sportpool

Die Bank Burgenland unterstützt seit 2002 den Sportpool Burgenland, der es sich zum Ziel gesetzt hat, junge Talente aus dem Burgenland, die sich im Spitzensport etablieren möchten, zu fördern und auf ihrem Weg dahin zu begleiten. Dabei ist die Bank Burgenland eine von 60 Sponsorinnen aus dem Burgenland, die heimischen Athleten auf ihrem Weg in den Spitzensport finanzielle Unterstützung zukommen lassen.

Kunst und Kultur

Kulturförderung ist ein weiteres Feld der Sponsorentätigkeiten der Bank Burgenland. Einerseits werden verschiedene Kulturveranstaltungen im ganzen Land unterstützt, um die lokale Kulturszene zu fördern und neue, junge Talente vor den Vorhang zu holen. 2021 waren das rund 20 kulturelle Projekte und Initiativen, die gesponsert wurden. Andererseits organisiert die Bank Burgenland für Privat-, Geschäfts- und Immobilienkunden mehrere Veranstaltungen pro Jahr, um ihnen in einem exklusiven Ambiente die Möglichkeit zum Networking zu bieten und Kultur gemeinsam zu erleben.

100 Jahre Burgenland

2021 feierte das Land Burgenland sein 100-jähriges Bestehen, was in Form von zahlreichen Projekten, Publikationen und Veranstaltungen gefeiert wurde. Die Bank Burgenland trat im Rahmen des Jubiläums als eine der Hauptsponsorinnen auf und unterstützte Projekte wie die Jubiläumsausstellung auf der Friedensburg Schlaining, die Ausstellung „Grenzland im Fokus: 100 Jahre Burgenland“ im WestLicht in Wien oder Publikationen wie „Schotti to go - Burgenland für Entdecker“ von Michael Schottenberg.

Uhudler Landestheater

Seit 2016 sponsert die Bank Burgenland auch das Uhudler Landestheater, das unter der Gesamtleitung von Eva und Martin Weinek Künstler verschiedener Sparten in einem vielseitigen Projekt vereint. Die Produktionen finden in einem Schaufestspieltheater am Festivalgelände in Bildein im Südburgenland statt und drehen sich stets um das südburgenländische Kultgetränk Uhudler, verpackt mit viel Ironie und Humor.

VERANSTALTUNGEN

Die Bank Burgenland lädt jährlich Privat-, Firmen- und Immobilienkunden samt Begleitung zu ausgesuchten Veranstaltungen im Burgenland ein mit dem Ziel, ihren Kunden dabei ein besonderes Erlebnis zu bieten und in weiterer Folge die Bank auch aktiv an Freunde und Bekannte weiterzuempfehlen. Dazu zählen beispielsweise Kabaretts in verschiedenen Kulturzentren des Burgenlands, die Schlossspiele in Kobersdorf und die Opernfestspiele in St. Margarethen. Aufgrund der COVID-19 Pandemie konnten auch 2021 nur ausgewählte Events stattfinden.

KARITATIVES ENGAGEMENT

Nicht zuletzt ist der Bank Burgenland die Unterstützung sozialer Vereine und Organisationen ein ganz besonderes Anliegen. Besonders in herausfordernden Zeiten zeigt sich, wie stark der Zusammenhalt der Menschen in der Region ist. Ein Grund mehr für die Bank Burgenland, an karitative Einrichtungen aus der Umgebung zu spenden. 2021 wurden knapp 15 burgenländische Organisationen und Initiativen, die sich karitativ engagieren, unterstützt.

WEIHNACHTSSPENDE

Seit rund zehn Jahren wird von der Bank Burgenland in der Zeit vor Weihnachten der für Weihnachtsgeschenke vorgesehene Betrag an zwei karitative Organisationen aus der Region gespendet. 2021 fiel die Wahl auf die Vereine MOKI Burgenland und den Sterntalerhof, die sich beide der Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen verschrieben haben, und mit je 3.000,- EUR von der Bank Burgenland finanziell unterstützt wurden.

GESCHENKE MIT SINN

Der Weltpartag ist für die Bank Burgenland immer ein guter Anlass, Kunden persönlich Danke zu sagen: Für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Dies war 2021 durch die COVID-19 Pandemie nur eingeschränkt möglich. Bei den Aufmerksamkeiten, die die Bank Burgenland ihren Kunden im Zuge des Weltpartags überreicht, wird seit mehreren Jahren auf Regionalität geachtet, und es werden bevorzugt Produkte von lokalen Produzenten ausgewählt, um die Wertschöpfung in der Region zu halten. 2021 wurde burgenländischer Traubensaft verschenkt. Für die kommenden Jahre sind regionale, nachhaltige Geschenke auch im Bereich der Geschenke für Kinder und Jugendliche geplant. Die Bank Burgenland hat es sich zum Ziel gesetzt, zukünftig bewusst auf Geschenke aus Billiglohnländern verzichten.

REGIONALE LIEFERANTEN IM BEREICH WERBUNG

Die persönliche Kundenpflege ist in den Instituten der GRAWE Bankengruppe - insbesondere der Bank Burgenland und Schelhammer Capital - besonders wichtig. Mit Events, Informationsabenden und Einladungen zu regionalen Kulturveranstaltungen bringt die Bankengruppe ihren Kunden die besondere Wertschätzung zum Ausdruck und möchte auf diesem Weg auch die Werte und die Tradition der Bankengruppe vermitteln. Nicht zuletzt wird dadurch auch die regionale Wertschöpfung unterstützt: beispielsweise durch die Auswahl von Partnern aus der Umgebung. Mit Caterern, Dekorateurinnen, Musikgruppen oder auch Technik-Unternehmen aus der Region wird bei Events oft bereits seit Jahren zusammengearbeitet, und es werden enge, vertrauensvolle Beziehungen gepflegt.

FINANZIERUNG

Ein Schwerpunkt der Bank Burgenland liegt seit Jahrzehnten auf leistbarem Wohnen. Diesbezüglich wird auf den gemeinnützigen Wohnbau besonderer Wert gelegt. In der Bank Burgenland sind die damit einhergehenden Aufgaben in der Organisationseinheit „Immobilienfinanzierungen / Gemeinnütziger Wohnbau“ angesiedelt. Und auch im privaten Wohnbau sieht sich die Bank Burgenland als burgenländischer Nahversorger in Sachen Finanzierung. Individuelle, leistbare und auf den Kunden zugeschnittene Finanzierungen bilden seit jeher einen Schwerpunkt. Per 31.12.2021 werden rd. 95 % (VJ 2020: 96 %) des aktivseitigen Kundengeschäfts in der GRAWE Bankengruppe in den Kernmärkten (Österreich, Ungarn, Slowakei) getätigt, wobei rd. 89 % (VJ 2020: 90 %) aus der Region (Österreich) stammen.

Für die gesamte GRAWE Bankengruppe steht bereits seit Jahren fest, dass Unternehmen, die in Branchen, wie z.B. Waffen- und Kohleproduktion tätig sind, nicht finanziert werden.

ZIELE UND MAßNAHMEN DES BERICHTSJAHRES

Im Jahr 2021 wurde das bestehende Kreditportfolio hinsichtlich ESG Faktoren untersucht, und es wurden verschiedenen Kriterien hinsichtlich nachhaltiger Kredite evaluiert.

Nachhaltigkeitsrisiken bestehen in Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Schwerpunkt liegt aktuell insbesondere bei den Klimarisiken. Für die bestehenden Finanzierungen der GRAWE Bankengruppe sind vorwiegend die folgenden Klimawandelfolgen in Österreich gemäß Tabelle des FMA-Leitfadens relevant:

Klimawandelfolgen in Österreich¹	Betroffene Sektoren für das Kreditportfolio in der GBG
Zunahme von Hitzeextremen	Bauwirtschaft
	Alle Wirtschaftssektoren (höherer Energiebedarf für Kühlzwecke, stärkere Hitzebelastung von Arbeitnehmern)
Höheres Risiko von (Fluss-)Hochwässern, Starkregen (Überflutungen), Nassschnee, Gewitterstürmen und Hagel	Siedlungen (öffentliche und Wohngebäude, Gewerbe-Immobilien, Ver- und Entsorgungseinrichtungen)

Die Wesentlichkeit wurde auf Basis der Verteilung der Risikovolumina in der Bankengruppe beurteilt. Die größten Anteile sind in den Bereichen Grundstücks- und Wohnungswesen, Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen, Private Haushalte und Bau zu verzeichnen. Wohnimmobilien sind die größte Immobilienart, gefolgt von Gewerbeimmobilien. Andere Immobilienarten befinden sich im niedrigen, einstelligen Bereich. Die Bereiche Land- und Forstwirtschaft; Fischerei beziehungsweise Beherbergung und Gastronomie, die vergleichsweise anfällig auf Klimarisiken sind, haben im niedrigen, einstelligen Prozentbereich des Risikovolumens eine untergeordnete Bedeutung.

Der Hauptfokus der Immobilien der GRAWE Bankengruppe befindet sich mit regionalem Schwerpunkt in Österreich gefolgt von den Ländern Slowakei, Ungarn und Deutschland im niedrigen einstelligen Prozentbereich. In Österreich liegt der Fokus in den Bundesländern Wien, Burgenland, Niederösterreich und der Steiermark, gefolgt von Ungarn und Deutschland im niedrigen, einstelligen Prozentbereich. Folglich wird aktuell kein übermäßiges Risiko hinsichtlich Wetterextremen im Vergleich zu anderen Ländern gesehen. Als Quelle für den Vergleich bzgl. Wetterextreme zu anderen Ländern wurde der Globale Klima-Risiko-Index (KRI)² von Germanwatch herangezogen. Auf diesen Index wird in der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verwiesen. Der KRI Index zeigt, wie stark Länder von Wetterextremen, wie Überschwemmungen, Stürmen, Hitzewellen etc. betroffen sind.

¹ vgl. FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken; S. 5f.

² https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Zusammenfassung%20des%20Klima-Risiko-Index%202021_2.pdf

Des Weiteren sind die Immobilien der GRAWE Bankengruppe gestreut und somit die Risiken im Hinblick auf Überflutungen und andere Wetterextreme reduziert.³

CHANCEN UND RISIKEN

Aufgrund der starken regionalen Verankerung der Bank Burgenland sehen wir es als unsere Verpflichtung, das Filialnetz aufrecht zu erhalten und unmittelbar für die Kunden und Stakeholder präsent zu sein. Positiv ausgewirkt hat sich dies vor allem in der COVID-19 Pandemie: Kunden - hier vor allem Privatkunden - konnten in dieser herausfordernden Zeit nicht nur online, sondern auch persönlich beraten werden. Dies führte bei getätigten Stundungen bzw. Überbrückungsfinanzierungen zu positiven Ergebnissen, da überwiegend individuell abgestimmte Lösungen gefunden werden konnten.

Trotzdem soll auch erwähnt werden, dass die Bankengruppe an einzelnen Höhepunkten der Pandemie teilweise auf Home-Office umstellte und in den einzelnen Bereichen Teams bildete, die sich vor Ort abwechselten. Insofern wird auch hausintern der Fokus auf den Ausbau der weiteren Digitalisierung gelegt (siehe Kapitel „Digitalisierung & Innovation“). Damit soll den Kunden neben der persönlichen Beratung die Möglichkeit gegeben werden, optimierte Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen und in Summe die Kundenbeziehung weiter an Tiefe gewinnen.

Neben den bereits eingangs erläuterten Nachhaltigkeitsrisiken werden weitere ausgemachte Risiken wie z.B. Hochwassergebiete oder Zonen in Erdbebengefahr, bereits seit Jahren in der Bankengruppe erfasst und dementsprechend wertmindernd berücksichtigt. Entsprechende Strategien und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung solcher ESG Risiken befinden sich in der Evaluierung auf Gesamtbankengruppe-Ebene, um hier die Anforderungen aus der Taxonomie Verordnung ebenfalls zu berücksichtigen.

AUSBLICK

Als Kriterien für die nachhaltige Kreditvergabe wurde unter anderem festgelegt, dass der weitere Ausbau von Green Finance-Projekten wie z.B. Windkraftanlagen, Fern- oder Erdwärmeanlagen erfolgen soll. Konkrete Zielsetzungen werden im nächsten Jahr erarbeitet. In der Landwirtschaft wird dem weiteren Ausbau der Ökologisierung höheres Augenmerk geschenkt. Zertifizierte, nachhaltige Betriebe sollen zukünftig ein weiterer Schwerpunkt in den Finanzierungen werden. Als weitere Kriterien sind u. a. nachhaltige Abfallwirtschaft, nachhaltiges Wassermanagement, nachhaltige Mobilität, sowie verschiedene Maßnahmen zu sehen, die infolge der Anpassung an den Klimawandel notwendig werden. Eine genaue Darstellung der Finanzierungen in diesen Bereichen ist eine der Zielsetzung für die nächsten zwei Jahre.

Im privaten Wohnbau wird sowohl für den Neubau als auch für Sanierungen die Abfrage des Energieausweises in der Bankengruppe zum Standard werden. Ausschließlich die besten Energieklassen lassen eine Klassifizierung einer nachhaltigen Finanzierung zu. Als begleitende Maßnahme wird in der GRAWE Bankengruppe ein Modell für ein Energieeffizienzklassen-Screening evaluiert. Ziel ist es, das aktuelle Kreditportfolio für Wohnimmobilien hinsichtlich der Energieeffizienzklassen zu analysieren und für Kunden durch gezielte Modernisierungs- und Sanierungsvorschläge ein Optimierungspotenzial bei

³ vgl. Offenlegung Nachhaltigkeit der GRAWE Bankengruppe; S. 15f.

bestehenden Objekten hinsichtlich Energieverbrauch aufzuzeigen. Die Umsetzung ist für das kommende Berichtsjahr geplant.

Unser Ausblick zeigt, dass bereits Vorkehrungen im Kreditprozess getroffen werden, um die Kennzeichnung für nachhaltige Kredite zu optimieren. Die Risiken werden sukzessive erarbeitet, berichtet und von der Abteilung Risikomanagement analysiert.

Zusammenfassend ist die regionale Ausrichtung und die damit verbundene persönliche Bindung zu Kunden und Stakeholdern bereits nachhaltig in der Strategie der Bankengruppe verankert. Durch den EU-Aktionsplan und die einhergehenden gesetzlichen Vorgaben sehen wir uns in unserem bisherigen Weg bestärkt und werden diesen weiterhin zielgerichtet verfolgen. Die Verbesserung der Datenlage und die Weiterentwicklung der bestehenden Reportingsysteme um nachhaltige Kriterien haben damit in der nächsten Berichtsperiode Priorität.

VERANLAGUNG

Die GRAWE Bankengruppe hat bereits im Jahr 2015 mit dem Kauf von Schelhammer & Schattera, einem Pionier im Bereich ethisch-nachhaltiger Bankdienstleistungen, ein klares Statement in Richtung Nachhaltigkeit auf Produkt- und Unternehmensebene gesetzt. Schelhammer & Schattera, jetzt Schelhammer Capital, hat sich mit dem Thema „nachhaltige Geldanlage“ seit Jahrzehnten beschäftigt. Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Geld der institutionellen und privaten Kunden ist der GRAWE Bankengruppe ein großes Anliegen.

Ziel der nachhaltigen Geldanlage ist es, nur in jene Unternehmen zu investieren, die ihre soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und Kunden wahrnehmen, eine verantwortungsvolle und zukunftsfähige Unternehmensführung etabliert haben, sowie Menschen- und Umweltrechte respektieren. Auch auf Staatenebene sind Nachhaltigkeitskriterien anzuwenden. Ein strikter, mehrstufiger Auswahlprozess und die Zusammenarbeit mit der renommierten Research Agentur (ISS ESG) sichert das hohe Qualitätsniveau. Die Security KAG greift zudem für einzelne Fonds auf die Expertise von rfu – Mag. Reinhard Friesenbichler Unternehmensberatung zurück. Unter dem Markennamen SUPERIOR werden Investmentfonds angeboten, die allesamt ethisch bzw. nachhaltig ausgerichtet sind. Die ersten Fonds wurden bereits 1989 aufgelegt und setzen ihren erfolgreichen Kurs in der nachhaltigen Geldanlage bis heute fort. Im Berichtsjahr wurden zudem alle vermögensverwaltenden Fonds mit der Strategiebezeichnung „Schelhammer Capital“ nach ethischen und nachhaltigen Kriterien ausgerichtet. Zusätzlich gibt es in der Apollo Fondspalette ein großes Spektrum an nachhaltig ausgerichteten Produkten über verschiedene Assetklassen hinweg.

Ein eigenes Team an Nachhaltigkeitsexperten innerhalb der GRAWE Bankengruppe ist für die Einhaltung, das Monitoring und die Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsansatzes im Bereich Veranlagung zuständig. Gemeinsam mit dem Fonds- und Portfoliomanagement findet ein laufender Austausch statt. Weiters steht ein unabhängiger Ethikbeirat als beratendes Gremium zur Verfügung.

CHANCEN UND RISIKEN

Die Chancen aus der nachhaltigen Veranlagung zeigen sich klar im aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele aus dem EU-Aktionsplan und im Beitrag zur aktiven Transformation hin zu einer nachhaltigen Ausrichtung der Wirtschaft. Zudem ermöglicht die Verankerung von ESG-Kriterien in der Auswahl der zu investierenden Positionen eine umfassende und über klassische Finanzkennzahlen hinaus erweiterte Risikobetrachtung. Darüber hinaus können durch nachhaltige Veranlagung die indirekten CO₂-Emissionen der GRAWE Bankengruppe reduziert werden.

Potenzielle Risiken aus der Veranlagung könnten bei nicht rechtzeitiger Integration von Nachhaltigkeitsaspekten einen Wettbewerbsnachteil oder Reputationsrisiken entstehen lassen, da am Markt für Geldanlageprodukte eine zunehmend starke Nachfrage nach ESG-Faktoren zu beobachten ist. Ein potenzielles „Inside-Out“-Risiko würde durch fehlende ESG-Kriterien, beispielsweise in der Veranlagung, zu einer möglichen Unterstützung von emissionsstarken Unternehmen führen und den EU Klimazielen widersprechen oder eine unzureichende Beachtung von Menschen- und Arbeitsrechten zur Folge haben.

Durch die Implementierung von ESG-Kriterien in den nachhaltigen Produktgruppen, sowie in der Vermögensverwaltung und in der Eigenveranlagung der GRAWE Bankengruppe sind die Risiken in der derzeitigen Ausprägung als gering einzustufen.

ZIELE UND MAßNAHMEN DES BERICHTSJAHRES

Ein Schwerpunkt des Berichtsjahres war es, das Thema Nachhaltigkeit in allen vermögensverwaltenden Fonds von Schelhammer Capital zu implementieren. Ziel war es, einen nachhaltigen Ansatz festzulegen, der nicht nur die klassischen Ziele einer Vermögensverwaltung erfüllt, sondern auch die Vorgaben zu ethisch-nachhaltigen Gesichtspunkten. Ein weiteres Ziel bezieht sich auf die Erfassung des CO₂-Fußabdrucks sämtlicher nachhaltiger Produkte. Über die nächsten Jahre zwei bis fünf Jahre ist der Ausweis der Emissionen auf Produktebene geplant. Die ethisch-nachhaltigen vermögensverwaltenden Fonds tragen die Strategiebezeichnung „Schelhammer Capital“.

ERFOLGE, ERGEBNISSE UND ZIELERREICHUNG

Der klar strukturierte Prozess im Bereich der nachhaltigen Veranlagung und die Entwicklung eines nachhaltigen Veranlagungskonzeptes für die gesamte GRAWE Bankengruppe ist einer der größten Erfolge in diesem Berichtsjahr. Zur aktiven Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken kommen folgende Methoden bei Aktien und Anleihen in den nachhaltigen Produkten zum Einsatz:

- Positivkriterien: Unternehmen, die vordefinierten Positivkriterien entsprechen.
- Best in Class: Auswahl der Unternehmen, die innerhalb ihrer Branche zu den Vorreitern bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zählen.
- Ausschlusskriterien: Ausschluss von Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und den Mindeststandards an die Unternehmensführung nicht genügen.
- Engagement: Direkte Einflussnahme auf die Unternehmensleitung zur Verbesserung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung.

- CO₂-Footprint: Die Emissionsdaten der Unternehmen werden bereits in der ESG-Rating-Erstellung durch ISS ESG berücksichtigt. Zusätzlich werden die Carbon Footprints einiger Fonds jährlich ermittelt.

Die Security KAG, die Fondsverwaltungsgesellschaft der Bankengruppe, hat sich zudem zur Einhaltung des ÖGUT-Responsible Investment Standard (RIS) verpflichtet. Dieser wurde im Rahmen eines Projektes mit der ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik) und der rfu Reinhard Friesenbichler Unternehmensberatung entwickelt und gilt im Wesentlichen für alle Fonds im direkten Einflussbereich der KAG. Der Ansatz basiert auf Divestment, wodurch auf Basis einer konkreten „Black List“ Unternehmen mit ethisch besonders problematischen Geschäftsaktivitäten (d.s. weltweit führende Unternehmen aus den Bereichen Rüstung, Nukleartechnik, Nuklearenergie und Agro-Gentechnik sowie Hauptverursacher des Klimawandels) und Staaten mit besonders unethischen Praktiken (massiv überhöhte Militärbudgets, geringste Demokratie- und Menschenrechtsstandards, extensive Anwendung der Todesstrafe) aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Zudem werden im Rahmen des ÖGUT-RIS, keine Nahrungsmittelspekulationen durchgeführt. Die „Black List“ wird einmal jährlich von der ÖGUT erstellt. Die Besonderheit des ÖGUT-RIS ist der breitenwirksame Ansatz. Er zeichnet kein besonders nachhaltiges Investmentprodukt aus, sondern sorgt dafür, dass in der gesamten Veranlagung besonders problematische Unternehmen und Staaten nicht enthalten sind.

Anzahl Fonds gesamt und Aufstellung Fonds mit nachhaltiger Ausrichtung

Fonds mit ESG Ausrichtung	Fonds mit österreichischem Umweltzeichen	Fonds mit FNG Siegel	Fonds nach Richtlinie ethische Geldanlage (FinAnKO)	Publikumsfonds gesamt
20 (+7)	10 (+1)	1 (+0)	7 (+0)	40

Mehrfachnennung möglich (Stand 31.12.2021)

Fonds mit nachhaltiger Ausrichtung erhöhten sich im Berichtsjahr um sieben Produkte. Die Zahl der Fonds, die mit dem österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet wurden, nahm um einen Fonds zu. Ein Produkt der GRAWE Bankengruppe wurde mit dem FNG Siegel ausgezeichnet. Fonds, die nach der Richtlinie für ethische Geldanlagen (FinAnKo) verwaltet werden, blieben im Berichtszeitraum ebenfalls konstant bei sieben. Rund 40 Publikumsfonds wurden von der Security Kapitalanlage AG zum Zeitpunkt der Berichterstattung verwaltet. Die Total Assets under Management (kurz: AuM), die fremd gemanagte Fonds und Spezialfonds umfasst, belaufen sich auf 7.542 Mio. EUR, wovon ein Anteil in Höhe von 2.725 Mio. EUR auf die nachhaltigen Fonds entfällt. Das ergibt einen Anteil von rund 36 % nachhaltiger Veranlagungen der Assets under Management der Security KAG (Stand 31.12.2021). Im Vergleich dazu betrug die Höhe der Total AuM per 31.12.2020 rund 6.146 Mio. EUR, das Volumen der nachhaltigen Fonds betrug hierbei 1.762 Mio. EUR und ergab einen Anteil von 29 %.

Nähere Informationen zu den nachhaltigen Fonds der Security Kapitalanlage AG finden Sie unter: <https://www.securitykag.at/fonds/nachhaltige-fonds/> sowie in den jeweils gültigen gesetzlichen Unterlagen (wie Prospekt). Die Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben für nachhaltige Fonds im Sinne des Art. 10 der Offenlegungs-VO und weitere Angaben zur Nachhaltigkeit entnehmen Sie hier: <https://www.securitykag.at/nachhaltigkeit/offenlegungsverordnung/>.

Im Berichtszeitraum wird der CO₂-Footprint von vier Fonds jährlich gemessen und veröffentlicht:

Fonds	Emissionen Scope 1+2 in tCO ₂ e	Emissionen inkl. Scope 3 in tCO ₂ e	Carbon Intensität CO ₂ -Intensität in tCO ₂ e/EUR Mio. Umsatz
SUPERIOR 1 - Ethik Renten	45.092,1	135.537,8	174,3
SUPERIOR 4 - Ethik Aktien	9.222,2	32.546,5	162,6
SUPERIOR 6 - Global Challenges	4.225,0	14.156,3	131,8
Apollo Nachhaltig Ak- tien Global	27.819,7	85.593,4	126,4

Daten per 30.06.2021

Der CO₂-Fußabdruck unserer Fonds wurde von Your SRI ausgewertet. Your SRI gehört zu dem Center for Social and Sustainable Products (CSSP) und ist als Fintech Plattform ein anerkannter Player im Bereich der Nachhaltigkeitsanalyse. Mit einer Abdeckung von rund 40.000 Unternehmen schafft es Your SRI, klassische Finanzdaten und CO₂-Daten zusammenzuführen, um so Anlageentscheidungen noch transparenter zu gestalten. Your SRI führt konventionelle Finanzdaten (Thomson Reuters/Lipper), ESG-Daten (MSCI ESG Research) sowie CO₂-Daten (ISS-Ethix, CDP) zusammen, um auf dieser Grundlage den CO₂-Fußabdruck eines Fonds zu bestimmen.

AUSBLICK

Nachhaltiges und verantwortungsvolles Investieren ist tief in unserer DNA verankert. Unser klarer Auftrag ist es, Geschaffenes zu bewahren und zu vermehren. Wir haben früh erkannt, dass Geld nicht neutral ist. Vielmehr steuert es die Wirtschaft und ist richtungsweisend. Wir möchten hier zur aktiven Transformation der Wirtschaft beisteuern und weiterhin unseren Prozess der nachhaltigen Geldanlage qualitativ verbessern. Konkret wird am Ausbau der CO₂-Berichterstattung in den nächsten fünf Jahren zur gesamten ethisch nachhaltigen Produktpalette gearbeitet. Weiters ist eine Steigerung der ESG verwalteten Assets auf die nächsten fünf Jahre als Ziel definiert.

VERANTWORTUNG FÜR DIE UMWELT

Die GRAWE Bankengruppe ist bestrebt, die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf Klima und Umwelt zu verringern. Trotz der - im Vergleich zum Kerngeschäft - geringen direkten Auswirkungen des Bankbetriebs auf die Umwelt, leistet die GRAWE Bankengruppe im Gebäudemanagement ihren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Mit dem Umbau des Headquarters in Eisenstadt, welches fast zwei Jahre renoviert und Anfang 2021 bezogen wurde, bekennt sich die Bank Burgenland klar zum Wirtschaftsstandort Burgenland und zu ihrem Beitrag zum Umweltschutz. Im Zuge der Generalsanierung wurde das Gebäude entkernt und zur

Flächenerweiterung aufgestockt. Für den Umbau wurden keine neuen Flächen versiegelt. Geschaffen wurde ein modernes, helles, lichtdurchflutetes und auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Gebäude, welches rund 200 Mitarbeitern auf 4.200 m² Platz bietet. Besonderer Wert wurde auf die thermische Isolation gelegt. Am Dach des Gebäudes wurde eine Photovoltaikanlage errichtet. Die von den PV-Paneelen eingenommenen Dachflächen betragen 454 m². Die elektrische Leistung der PV-Anlage, mit der erneuerbarer Strom für den gesamten Betrieb des Gebäudes produziert wird, beträgt 31,5 kWp. Der über den eigenen Bedarf hinausgehend erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist. Im Zusammenhang mit der PV-Anlage wurde eine Stromtankstelle für zwei PKWs und zwei Fahrräder errichtet. Die Dachflächen wurden begrünt bzw. als Terrassenflächen ausgebildet. Die baulichen Verbesserungen, das energieeffiziente Beleuchtungskonzept mit LEDs und die Klimatisierung mit modernster energieeffizienter Technologie tragen sowohl zum Arbeitskomfort der Mitarbeiter als auch zum Klimaschutz bei.

RISIKEN UND AUSWIRKUNGEN

Ein wesentliches Risiko besteht darin, durch eigene Treibhausgasemissionen einen negativen Beitrag zum globalen Klimawandel zu leisten. Physische und Transitionsrisiken des Klimawandels können wiederum die Geschäftstätigkeit des Unternehmens negativ beeinflussen. Die GRAWE Bankengruppe hat sich deswegen zum Ziel gesetzt, die im Berichtsjahr 2021 erhobenen Daten zu analysieren und Maßnahmen zu erarbeiten, um ihren CO₂-Ausstoß so gering wie möglich zu halten.

EMISSIONEN DER GRAWE BANKENGRUPPE

Treibhausgasemissionen haben sich weltweit als zentrale Nachhaltigkeitsindikatoren etabliert. Je niedriger diese Emissionen, desto nachhaltiger wirtschaftet ein Unternehmen. Die Angaben und Steuerung der Treibhausgasemissionen erfolgen in Tonnen CO₂-Äquivalent. Dieser Wert gibt den relativen Beitrag einer chemischen Verbindung (z.B. Methan) zum Treibhausgaseffekt im Vergleich zur gleichen Masse CO₂ an und wird deshalb auch als Treibhausgaspotenzial bezeichnet. Die Bank Burgenland bezieht für das neu renovierte Headquarter und ihre Zweigstellen 100 % Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen und setzt auf die natürliche Kraft von Wasser, Wind und Sonne.

Die Greenhouse Gas Protocol Initiative 16 hat einen weltweit verbreiteten Standard zur Erhebung und Einteilung von Treibhausgasemissionen in sogenannten „Scopes“ etabliert. Diese Einteilung wird auch im Rahmen der GRI-Standards (Global Reporting Initiative) eingefordert.

Scope 1

In Scope 1 werden alle direkten Emissionen, die durch die Verbrennung in eigenen Anlagen verursacht werden, miteinbezogen.

Scope 2

Scope 2 umfasst alle Emissionen, die durch zugekaufte Energie verursacht werden.

Scope 3

Dieser Bereich inkludiert Emissionen, die auf durch Dritte erbrachte Dienstleistungen oder erworbene Vorleistungen zurückgehen, wie z.B die Anreise der Mitarbeiter zum Arbeitsplatz, Dienstreisen sowie anfallender Abfall oder verbrauchtes Material. Auf die Scope 3 Emissionen wird in diesem Bericht nicht näher eingegangen.

Das Berichtsjahr 2021 wird als Basisjahr für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen (THG) in der GRAWE Bankengruppe gewertet und dient als Grundlage, um den Fortschritt im betrieblichen Umweltmanagement zu messen und beurteilen zu können.

THG- Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent⁴

THG- Emissionen 2021	Bank Burgenland & GBS	SHC	Konzern
Erdgas	128,40	40,77	169,17
Heizöl	0	7,70	7,70
KfZ- Kraftstoffe	54,61	138,33	192,94
Direkte THG-Emissionen Scope 1 gesamt ⁵	183,01	186,80	369,81
Strom	9,06	55,65	64,71
Fernwärme	66,42	89,04	155,46
Indirekte energiebe- dingte THG- Emissionen Scope 2 gesamt ⁶	75,48	144,69	220,17
Summe Scope 1+2	258,49	331,49	589,98

ENERGIE

Die GRAWE Bankengruppe setzt verstärkt auf erneuerbare Energiequellen, um die CO₂-Emissionen im Konzern weiter zu verringern. Insgesamt deckt die Bank Burgenland ihren Stromverbrauch zu 100 % mit Ökostrom ab, wodurch sich keine Scope 2-CO₂ Emissionen aus dem Stromzukauf ergeben. Auf dem Dach des Headquarters in Eisenstadt wurde 2021 die Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Leistung von 31,5 kWp in Betrieb genommen. Die energetische Optimierung von Gebäuden spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. So wurde beim Neubau bzw. der Renovierung des Headquarters in Eisenstadt auf Energie- und Ressourceneffizienz geachtet. Im Bereich der Haustechnik gelten generell sehr hohe Standards bei Energieeffizienz und Raumqualität.

⁴ Berechnung der Emissionsfaktoren erfolgt nach der Methodik des Klimaneutralbündnisses 2025. Aktuell werden nur CO₂-Emissionen in die Berechnung einbezogen. Es sind keine biogenen CO₂-Emissionen zu berichten.

⁵ Fernwärme aus Biomasse ist in Scope 2 enthalten.

⁶ Direkt zugeordnete Stromverbräuche werden marktbasierend berechnet, Verbräuche aus Allgemeinkostenanteilen werden ortsbasiert berechnet.

Energieverbrauch innerhalb der Organisation

Verbrauch in kWh	Bank Burgenland & GBS	Schelhammer Capital	Konzern
Energieverbrauch innerhalb der Organisation ⁷	1.483.982	2.117.523	3.601.505
Heizenergie gesamt	837.103	1.676.305	2.513.408
Erdgas	505.017	149.985	655.002
Fernwärme	0	1.503.474	1.503.474
Heizöl	0	22.847	22.847
Gesamtverbrauch nicht erneuerbare Brennstoffe	505.017	1.676.305	2.181.322
Fernwärme aus Biomasse	332.086	0	332.086
Gesamtverbrauch erneuerbare Brennstoffe	332.086	0	332.086
Gekaufter Strom, Wärme oder Kühlenergie	646.879	441.218 ⁸	1.088.097
Eigene Stromerzeugung (PV- Anlagen)	k.A	0	k.A
Verkaufter Strom (Einspeisung ins lokale Stromnetz)	k.A	0	k.A
Stromverbrauch	646.879	441.218	1.088.097

VERANTWORTUNG IN DER BESCHAFFUNG

Das wesentliche Nachhaltigkeitsthema Regionalität und auch die Kooperation mit regionalen Partnern ist der GRAWE Bankengruppe ein wichtiges Anliegen. Es wird darauf geachtet, dass zum Großteil regionale Firmen für unsere Arbeiten beauftragt werden. Es ist uns auch wichtig, dass die dafür verwendeten Produkte aus der Region bzw. aus Österreich stammen. Soweit es wirtschaftlich möglich ist, wird eine nachhaltige Beschaffung der diversen Komponenten weiter bevorzugt und verstärkt:

Bereits 100 % des Jahresbedarfs an Kuverts wird vom österreichischen Marktführer abgedeckt, diese sind „Made in Austria“ und haben das FSC-Gütesiegel C012128 für verantwortungsvolle Waldwirtschaft. Ebenfalls 100 % des Jahresbedarfs an Zahlscheinen wird vom österreichischen Marktführer abgedeckt, der mit folgenden Zertifikaten aufwarten kann: Recycling mit Sinn, Das österreichische

⁷ Erhebung aufgrund der letztverfügbaren Lieferantenabrechnungen, diese werden nicht immer periodenrein als Kalenderjahr abgerechnet. Quelle Umrechnungsfaktoren: www.umweltbundesamt.at

⁸ davon 267.795 kWh CO₂-neutral, da Ökostrom

Gütesiegel für ökologisches Wirtschaften, CO₂-footprint, CO₂-Kompensation, Nachhaltigkeit mit dem ÖkoBusinessPlan, sowie dem FSC Mix. 100 % unseres Reinigungsmittelbedarfs werden von zwei europäischen Marktführern abgedeckt, die mit dem EU-Ecolabel sowie dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind. Der Anbieter des Büromaterials kann folgende Zertifikate aufweisen: Österreichisches Umweltzeichen, Der Blaue Engel, Green Range, PEFC, FSC, Nordic Swan, Fairtrade, Free of solvents, TFC, Klimaneutral sowie der ISO14001.

Ein starker Fokus liegt auf der Reparatur und Weiterverwendung diverser Büroutensilien. Dank der Nähe zu lokalen Lieferanten sowie einem Schrotthändler können defekte Geräte nach der Reparatur wiederverwendet bzw. Materialien der Recyclingwirtschaft zugeführt werden. Eine Besonderheit ist unser Engagement bei der Österreichischen Kinder-Krebs-Hilfe. Tonerkartuschen und Tintenpatronen werden zentral in einer speziellen Sammelbox gesammelt. Pro Jahr werden acht volle Boxen abgeholt und der Inhalt recycelt. Der Erlös kommt der Kinderkrebsforschung zugute.

Einen starken Partner haben wir in der Firma Cargoe Morawa PGV GmbH & Co KG gefunden. Dank dem flächendeckenden Logistiknetzwerk ist es uns möglich, die interne Hauspost sowie Material zwischen den Bank Burgenland Standorten mittels Pendelkisten zu transportieren. Dieser Spediteur engagiert sich beim Projekt „Nachhaltige Logistik 2030+ Niederösterreich-Wien“.

ENERGIEAUDIT

Gemäß § 9 Bundes- Energieeffizienzgesetz (EnEffG) ist die GRAWE Bankengruppe verpflichtet, ihren Energieverbrauch regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen eines solchen Audits erfolgt die systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs der Gebäude. Ziel ist es, Energieflüsse und das Potenzial für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren, über diese zu berichten und Verbesserungen durchzuführen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen wie z.B. Optimierungen von Steuerungen in den Bereichen Heizung, Lüftung, Kühlung, Umrüstung auf LED-Beleuchtungen und Optimierung von Bürogeräten kann eine deutliche Reduktion des Energiebedarfes und somit des CO₂-Fußabdruckes erreicht werden. Ein Großteil dieser Maßnahmen wurde beim Neubau bzw. der Renovierung des Bank Burgenland Headquarters berücksichtigt und auch umgesetzt. Die Umsetzungen beschränken sich auf die Zweigstellen, die sich in Gebäuden im Eigentum der GRAWE Bankengruppe befinden. In angemieteten Gebäuden ist man im Austausch mit den Vermietern, um über Kosten-Nutzen-Effekte zu informieren und damit Verbesserungen zu erzielen.

AUSBLICK

Für das Jahr 2021 wurden erstmalig die Umwelt- und Energiekennzahlen für die gesamte GRAWE Bankengruppe erhoben und zusammengeführt. Die ausgewiesenen Daten bilden die Grundlage, um in den kommenden Jahren sukzessive Maßnahmen für weitere Verbesserungen im betrieblichen Umweltmanagement der GRAWE Bankengruppe zu erarbeiten und umzusetzen. Die Sanierung des Headquarters dient als Referenzobjekt für zukünftige Sanierungen.

VERANTWORTUNGSVOLLER ARBEITGEBER

Die GRAWE Bankengruppe versteht sich als Dienstleistungsunternehmen, dessen wirtschaftlicher Erfolg auf den Leistungen, Fähigkeiten und Einstellungen ihrer Mitarbeiter beruht. Unsere Mitarbeiter sind unser wichtigstes Asset und der Garant für eine erfolgreiche Zukunft.

Per 31.12.2021 beschäftigte die GRAWE Bankengruppe 744 Mitarbeiter (Headcounts) in Österreich und hatte mit 378 weiblichen Mitarbeiterinnen einen Frauenanteil von 50,8 %. 184 Personen (= 25 %) waren zum Berichtsstichtag Teilzeit beschäftigt, und Führungsverantwortung wurde von 92 Personen (= 12 %) wahrgenommen. Insgesamt verzeichnet die GRAWE Bankengruppe im Berichtsjahr 2021 86 Neueintritte sowie 65 Austritte. Im Berichtsjahr lag die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit bei 10,9 Jahren, und es gab eine Fluktuationsrate von 8,8 %.

Von den 744 Mitarbeitern wurden 30 Personen als Arbeiter (= Reinigungskräfte) beschäftigt. Zusätzlich waren 2021 insgesamt 53 Praktikanten im Unternehmen beschäftigt, 23 davon für einen Zeitraum länger als drei Monate. Mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Personengruppen, unterliegen alle Mitarbeiter den Bedingungen eines Kollektivvertrages. Alle Mitarbeiter (mit Ausnahme der Praktikanten und vier weiteren Personen) hatten zum Berichtsstichtag einen unbefristeten Dienstvertrag.

Das Jahr 2021 war in der GRAWE Bankengruppe von personellen Umstrukturierungen und der Fusion der beiden Privatbanken Capital Bank sowie Bankhaus Schelhammer & Schattera zur größten Privatbank Österreichs „Schelhammer Capital Bank“ geprägt. Diese strukturellen Veränderungen widerspiegeln sich zum Teil auch in der Fluktuation. Für das kommende Jahr 2022 soll die Konsolidierung innerhalb der Bankengruppe forciert werden.

Mitarbeiter Gesamtbank 2021		
<i>alle Angaben in Headcounts</i>		
Mitarbeiter gesamt	744	100%
<i>Frauen</i>	378	51%
<i>Männer</i>	366	49%
Vollzeit	560	75%
<i>Frauen</i>	217	39%
<i>Männer</i>	343	61%
Teilzeit	184	25%
<i>Frauen</i>	161	88%
<i>Männer</i>	23	13%
Führungsverantwortung	744	100%
<i>mit Führungsverantwortung</i>	92	12%
<i>ohne Führungsverantwortung</i>	652	88%
Altersklassen	744	100%
<i><= 30 Jahre</i>	116	16%
<i>30 - 40 Jahre</i>	181	24%
<i>41 - 50 Jahre</i>	207	28%
<i>> 50 Jahre</i>	240	32%
Fluktuationsrate [%]	8,8%	
<i>Ø MA-Anzahl 2021</i>	739	
<i>Neueintritte</i>	86	
<i>Austritte</i>	65	
Ø Betriebszugehörigkeit	10,9 Jahre	
ArbeiterInnen	30	

Eintritte Gesamtbank 2021		
<i>alle Angaben in Headcounts</i>		
nach Geschlecht	Anzahl Eintritte	Eintrittsrate
<i>Frauen</i>	39	10,3%
<i>Männer</i>	47	12,8%
nach Altersklassen	Anzahl Eintritte	Eintrittsrate
<i><= 30 Jahre</i>	34	29,3%
<i>30 - 40 Jahre</i>	17	9,4%
<i>41 - 50 Jahre</i>	13	6,3%
<i>> 50 Jahre</i>	22	9,2%

Austritte Gesamtbank 2021		
<i>alle Angaben in Headcounts</i>		
nach Geschlecht	Anzahl Austritte	Austrittsrate
<i>Frauen</i>	<i>30</i>	<i>7,9%</i>
<i>Männer</i>	<i>35</i>	<i>9,6%</i>
nach Altersklassen	Anzahl Austritte	Austrittsrate
<i><= 30 Jahre</i>	<i>33</i>	<i>28,4%</i>
<i>30 - 40 Jahre</i>	<i>21</i>	<i>11,6%</i>
<i>41 - 50 Jahre</i>	<i>7</i>	<i>3,4%</i>
<i>> 50 Jahre</i>	<i>4</i>	<i>1,7%</i>

Allgemeine Faktoren, wie der steigende Anteil älterer Mitarbeiter, bedingt durch den demografischen Wandel, der zunehmende Fachkräftemangel sowie die veränderten Kundenbedürfnisse aufgrund der Digitalisierung stellen auch die GRAWE Bankengruppe vor Herausforderungen in ihrer Personalpolitik.

Um auch weiterhin erfolgreich gestaltend am Markt tätig sein zu können, sind gut ausgebildete Mitarbeiter mit fundierter Berufserfahrung essenzielle Ressourcen. Hierfür hat sich die GRAWE Bankengruppe das Ziel gesetzt, die Fluktuationsrate von 8,8 % nach Möglichkeit zu senken sowie die Mitarbeiterzufriedenheit sicherzustellen. Ein flexibles Arbeitszeitmodell, sichere Arbeitsbedingungen und ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot sollen helfen, unsere Ziele zu erreichen.

Aufgrund der großzügigen Weiterempfehlung der Mitarbeiter wurde die Bank Burgenland / GRAWE Bankengruppe vom Wirtschaftsmagazin TREND als TOP Arbeitgeber 2020 ausgezeichnet. Auch im Jahr 2021 wurde das Unternehmen als bester Arbeitgeber vom Market Institut im Burgenland ausgezeichnet. Die Bankengruppe versucht, ihre Standards stets zu verbessern und nachhaltig die Zufriedenheit ihrer Mitarbeiter sicherzustellen.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Mitarbeiterförderung sind nicht nur im Sinne der Mitarbeiter, sondern auch des Unternehmens. Auf diese Weise werden hohe fachliche und persönliche Qualifikationen in der Kundenberatung, Wissensaufbau im Unternehmen und Innovationen durch die Mitarbeiter sichergestellt.

Aus- und Weiterbildung wird in der GRAWE Bankengruppe großgeschrieben, denn nur gut ausgebildete Mitarbeiter, die sich ständig weiterentwickeln, können durch die hohe Qualität ihrer Arbeit langjährige und nachhaltige Kundenbeziehungen aufbauen und -bedürfnisse abdecken. Dadurch tragen sie maßgeblich zum Erfolg der Bankengruppe bei.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt knapp 18.000 Stunden in die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter investiert. Durchschnittlich waren es 24,13 Stunden pro Mitarbeiter, wobei die Weiterbildungsmaßnahmen in unterschiedlichen Formaten in der GRAWE Bankengruppe stattfinden. Durch die laufenden Ausbildungsschritte innerhalb der Bankengruppe ist eine Aufrechterhaltung der hohen Qualitätsansprüche und Nachhaltigkeit der Betreuung ableitbar. Alle Bildungsmaßnahmen haben ein Ziel, nämlich die optimale Beratung und Betreuung der Kunden der GRAWE Bankengruppe.

Weiterbildungsstunden 2021		
Ø Weiterbildungsstunden 2021	Frauen	Männer
mit Führungsverantwortung	20,14	15,51
ohne Führungsverantwortung	23,53	28,90
Ø Weiterbildungsstunden/Mitarbeiter	24,13	
Summe Weiterbildungsstunden 2021		
mit Führungsverantwortung	282	1.148
ohne Führungsverantwortung	7.883	8.642
Summe Weiterbildungsstunden	17.955	

Eintrittsphase mit Eintrittsmappe und Welcome Day

Die Phase der Aus- und Weiterbildung beginnt bereits im Eintrittsprozess, wo jungen, neuen Mitarbeitern der GRAWE Bankengruppe Paten zur Seite gestellt werden, die den Einstieg in den neuen Beruf erleichtern und auftretende Fragen klären sollen. Ebenso erhalten neue Mitarbeiter eine Eintrittsmappe, die ihnen einen ersten Überblick über die GRAWE Bankengruppe, interne Regelungen, Ansprechpartner, Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Informationsquellen innerhalb der Kreditinstitutsgruppe gibt.

Im Rahmen eines zweitägigen „Welcome Days“ haben alle neuen Mitarbeiter die Möglichkeit, die Vorstände und Bereichsleiter der GRAWE Bankengruppe persönlich kennenzulernen. Außerdem erhalten die Teilnehmer einen vertiefenden Einblick in die Kreditinstitutsgruppe, deren Ziele, Strategie, Organisation und Unternehmenskultur sowie in die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Häuser. Sie lernen wichtige Ansprechpersonen der unterschiedlichen Abteilungen kennen, können neue Kollegen treffen und Netzwerke innerhalb des Konzerns aufbauen. Der „Welcome Day“ findet zweimal jährlich als Pflichtveranstaltung statt und stellt die Grundlage für die weitere Laufbahn in der Bankengruppe dar. Da 2020 und 2021 ein Welcome Day in Präsenzform aufgrund der COVID-19 Pandemie nicht möglich war, wurde die Veranstaltung als halbtägiges Webinar durchgeführt, im Zuge dessen, gemeinsam mit dem Vorstand, auf die wesentlichsten Informationen eingegangen wurde.

Neuen Mitarbeitern werden Ausbildungspläne gemäß ihres Berufsfeldes vorgegeben. Diese beinhalten neben fachlichen auch persönliche Kompetenzen. Den Mitarbeitern wird bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit in der GRAWE Bankengruppe Transparenz über ihre mögliche Laufbahn gegeben. Die konkreten, individuellen Maßnahmen werden im Zuge des jährlichen Mitarbeitergesprächs zwischen Führungskraft und Mitarbeiter vereinbart.

Alle Angestellten der GRAWE Bankengruppe werden einmal im Jahr im Rahmen des Mitarbeitergesprächs anhand ihrer Leistungen beurteilt. Zum einen wird Feedback zu den bisherigen Leistungen, Kompetenzen und Verbesserungsmöglichkeiten gegeben, und zum anderen werden dabei auch Ziele für das nächste Jahr gemeinsam erarbeitet. Diese Ziele werden im Folgejahr besprochen und evaluiert.

Darüber hinaus können die Mitarbeiter im Zuge des jährlichen Mitarbeitergesprächs auch ihre Zufriedenheit mit ihrer beruflichen Situation thematisieren sowie Feedback über die Zusammenarbeit in der Abteilung und mit der Führungskraft geben.

e-Learnings / Lernplattform der HYPO Bildung

Für alle Personen, die als neue Mitarbeiter in der GRAWE Bankengruppe beginnen, sind gleich zu Beginn ihres Dienstverhältnisses - innerhalb des ersten Monats - verpflichtende Bildungsmaßnahmen zu absolvieren. Abhängig vom Bereich, in dem die Person beschäftigt ist, sind unterschiedliche Online-Lernprogramme und Tests vorgesehen. Dabei handelt es sich unter anderem auch um e-Learnings und Tests, welche grundsätzlich jährlich von allen Mitarbeitern der GRAWE Bankengruppe zu absolvieren sind. Dies dient zum einen der laufenden bzw. aktualisierten Weiterbildung der Personen, aber auch der Erfüllung gesetzlicher bzw. regulatorischer Anforderungen. Themenbereiche, die dabei gelehrt werden, sind z.B. Wertpapier Compliance, diverse Wertpapier-Tests, Lernprogramme zu den Themen IT-Sicherheit oder Datenschutz-Grundverordnung uvm. Seit 2021 besteht auch die Möglichkeit, Online-Lernprogramme zum Thema „Ethik & Nachhaltigkeit“ zu absolvieren; für zahlreiche Bereiche ist dies sogar verpflichtend vorgesehen.

Diese e-Learnings können über die Lernplattform des Bildungsanbieters HYPO Bildung GmbH erarbeitet werden. Es besteht für die Mitarbeiter selbstverständlich auch die Möglichkeit, sich mit Hilfe dieser Lernplattform in weitere bankrelevante Themen einzuarbeiten. Aktuell sind mehr als 170 unterschiedliche Lernprogramme, Tests, Videos und Podcasts für die Mitarbeiter verfügbar. Durch den orts- und zeitunabhängigen Charakter dieser Lernplattform wird ermöglicht, sich jederzeit und von überall aus bankspezifisch weiterzubilden. In Zeiten des steten Wandels und der fortschreitenden Digitalisierung ist dies eine sehr praktische Form der Weiterbildung.

Für das Thema „Ethik und Nachhaltigkeit“ wurde die in Zusammenarbeit mit unseren Nachhaltigkeitsspezialisten ausgearbeitete Lernprogramm-Reihe allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Im Zuge dieser Reihe können sich unsere Mitarbeiter über Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und ethische Standards in der Finanzberatung informieren. Ethische Grundhaltungen werden vertieft, und die Sensibilisierung der Mitarbeiter in Bezug auf Umwelt & Energie, Menschenrechte und soziales Engagement wird damit gefördert, um Anlagestrategien und Finanzierungsgeschäfte nachhaltig umzusetzen. 52,8 % aller Mitarbeiter haben im Jahr 2021 Schulungen zum Thema „Ethik und Nachhaltigkeit“ absolviert. In Summe wurden 1.169 Stunden für Schulungen zu Menschenrechtspolitik aufgewendet.

HYPO Ausbildungen

Unmittelbar nach dem Eintritt startet die bankspezifische Fachausbildung, die für alle Mitarbeiter verpflichtend ist, sich aus mehreren Modulen zusammensetzt und jeweils mit einer umfangreichen Prüfung abgeschlossen wird. Unterstützend dient hier die Hypo-Bildung GmbH, welche einen bedeutenden Teil dieser Schulungen durch die Einbeziehung von Spezialisten anbietet. Speziell die mit der Corona-Pandemie verbundenen Herausforderungen konnten zumindest bei der Aus- und Weiterbildung im Bankenbereich kompensiert werden. So wurden 2020 innerhalb kürzester Zeit die bankspezifischen Grundausbildungen HYPO 1 und HYPO 2 von Präsenzunterricht auf Distance Learning umgestellt, und dadurch konnte der Grundstein für die Vermittlung der fachspezifischen Inhalte sichergestellt bleiben. Auch im Jahr 2021 bewährte sich das Distance Learning-Format, dieses soll auch in Zukunft forciert werden.

Personen, die bisher keine bankspezifische Ausbildung (= mehrtägiger bzw. mehrwöchiger Kurs inkl. Abschlussprüfung) abgeschlossen haben, sind verpflichtet, diese Ausbildung in den ersten ein bis zwei Jahren des Dienstverhältnisses abzuschließen. Die Ausbildungen dienen dem Erwerb grundlegender bankspezifischer Kenntnisse. Folgende Ausbildungsschienen gibt es:

- HYPO 1: verpflichtend für alle Personen; hier werden die Basics des Bankwesens gelehrt.
- HYPO 2: verpflichtend für alle Personen, die in bankkaufmännischen Bereichen arbeiten; dabei werden die Basics erweitert und vertieft.
- HYPO 3: Spezialistenausbildung für unterschiedliche Bereiche, die auf freiwilliger bzw. teilweise verpflichtender Basis absolviert werden kann.

Zusätzlich werden persönlichkeitsbildende Seminare und Verkaufsschulungen (inkl. Zertifizierung) für die Mitarbeiter angeboten.

Bis 2019 wurden die genannten Ausbildungen ausschließlich in Präsenzform abgehalten, sowie eine schriftliche Prüfung dazu abgelegt. Bedingt durch die COVID-19 Pandemie wurde das Bildungsangebot auf Distance Learning umgestellt. Das bedeutet, dass die Teilnehmer im Vorfeld die Unterlagen für das Selbststudium der Inhalte erhalten. Weiters werden Online-Seminare angeboten, bei denen Fragen geklärt und Beispiele gemeinsam erarbeitet werden. Den Abschluss bildet eine Online-Prüfung. Dieses Online-Format hat sich in den vergangenen zwei Jahren bewährt, da zum einen die mit Präsenzlehren verbundenen Reisekosten eingespart und dennoch die Wissensvermittlung ermöglicht werden konnte. Der Blended Learning-Charakter dieses Ausbildungsformates führt auch dazu, dass sich die Teilnehmer bereits im Vorfeld mit den Bildungsinhalten auseinandersetzen und dadurch mit erworbenem Wissen in die Lehrveranstaltung kommen. Durchwegs positives Feedback der Teilnehmer bekräftigen diese Form der Weiterbildung. In Zeiten des Social Distancing und auch zur Vermeidung von CO₂-Ausstößen aufgrund der Reisetätigkeit ist angedacht, dieses bewährte Lernformat auch in Zukunft weiter zu forcieren.

EIP & IDD

Den Anforderungen seitens des Gesetzgebers im Rahmen von MiFID II wird mit der Ausbildung und Zertifizierung zum European Investment Practitioner (EIP®) Rechnung getragen. Unsere Anlageberater halten damit ihren Ausbildungsstand, ihre Kenntnisse und Kompetenzen auf dem neuesten Stand. Die Entwicklung und Umsetzung akkreditierter Schulungsmaßnahmen gemäß MiFID II stehen daher ebenso im Fokus unserer Bildungsarbeit wie die Ausarbeitung und Umsetzung von Schulungsmaßnahmen für die jährlich erforderlichen Weiterbildungsstunden im Rahmen von IDD. Durch die in den jeweiligen Weiterbildungsordnungen vorgesehene, verbindliche Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Jahr wird der Wissenstand laufend aktualisiert und vertieft und erhöht somit nachhaltig das Vertrauen unserer Kunden in die Kompetenzen unserer Berater.

Zertifizierte Versicherungsschulung

Speziell für Mitarbeiter im Vertrieb wird in Zusammenarbeit mit der GRAWE Versicherung eine mehrtägige Versicherungsschulung angeboten, bei der Basics des Versicherungsbereiches gelehrt werden. Diese wird von den Teilnehmern mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

Inhouse Schulungen

Die GRAWE Bankengruppe erfreut sich an einem großzügigen, hausinternen Schulungsangebot. Zahlreiche Mitarbeiter unterschiedlichster Bereiche vermitteln ihr Fachwissen den vorgesehenen Zielgruppen. Bis zum Jahr 2019 wurden solche Schulungen ausschließlich in Präsenzform angeboten. Bedingt durch die COVID-19 Pandemie und ihren Einschränkungen werden seit 2020 interne Schulungsangebote mittels digitaler Medien (z.B. Webex-Meetings) abgehalten. Dies erspart dem Unternehmen enorme Summen an Reise-, Verpflegungs- und auch Nächtigungskosten. Innerhalb der GRAWE Bankengruppe wurden 2021 u.a. Schulungen zu folgenden Themengebieten angeboten:

- Steuern
- Geldwäsche und Compliance
- Sicherheit/Notfallmanagement
- Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz

Immer mehr Mitarbeiter beteiligen sich auch als Trainer bei den fachspezifischen Kursen der HYPO Bildung. Damit wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich nicht nur im fachlichen Bereich weiterzubilden, sondern auch ihre persönlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Führungskräftelehrgang

Die Begleitung von jungen bzw. neuen Führungskräften ist unerlässlich bei der Ausübung ihrer Aufgaben. Im Führungskräftelehrgang, der über einen Zeitraum von mehreren Monaten verläuft, setzen sich die Teilnehmer mit den wesentlichen Themen für ihre erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft auseinander. 2021 wurde dieser Lehrgang - ebenfalls in Kooperation mit der HYPO Bildung - erstmals in einem reinen Online-Format durchgeführt. Die einzelnen Lehrgangsmodule werden mit individuellen Lernformaten (z.B. Coaching) ergänzt und ermöglichen so den Teilnehmern eine unmittelbare praktische Anwendung.

WORK-LIFE-BALANCE & MITARBEITERZUFRIEDENHEIT

Die Zufriedenheit der Mitarbeiter wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst: neben Bezahlung, Sozialleistungen und Position spielen Aspekte wie Qualität des Arbeitsumfeldes, gut organisierte interne Kommunikation, sinnstiftende Aufgaben, Verantwortung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Fairness und Unternehmenskultur sowie positive Beziehungen am Arbeitsplatz eine wichtige Rolle. Auch eine gute Work-Life-Balance, die beispielsweise durch flexible Arbeitszeiten oder Home-Office Möglichkeiten gefördert werden können, trägt zur Zufriedenheit der Mitarbeiter bei.

Flexible Arbeitszeitmodelle sollen den Mitarbeitern der GRAWE Bankengruppe die Möglichkeit geben, Beruf, Familie und Freizeit zu vereinen. Daher beschäftigen die österreichischen Unternehmen der GRAWE Bankengruppe 184 Teilzeitmitarbeiter. Innerhalb eines zeitlichen Rahmens von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr kann die Arbeitsleistung - selbstverständlich unter Berücksichtigung von Öffnungszeiten, Erreichbarkeiten und in Abstimmung mit den Kollegen im Team - erbracht werden.

Bedingt durch COVID-19 Lockdowns wurde auch 2021 vermehrt Home-Office von Mitarbeitern genutzt, die ortsunabhängig ihre Arbeitsleistung erbringen können.

Des Weiteren hat die gesamte Bankengruppe eine durchschnittliche Betriebszugehörigkeit von 10,9 Jahren. Um die langfristige Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter zu erhalten, finden regelmäßig Gesundheitsuntersuchungen und kostenlose Impfangebote, vom Betriebsrat unterstützte Sportkurse und -

im Filialbereich - Sicherheitsschulungen statt. Darüber hinaus fördert das Unternehmen eine Zusatzkrankenversicherung sowie ein betriebliches Pensionskassensystem für ihre Mitarbeiter, die dieses Angebot gerne annehmen. Im Headquarter in Eisenstadt wurde im Rahmen der Gebäudesanierung für die Mitarbeiter ein eigener Fitnessraum eingerichtet, der sich reger Benützung erfreut. Im Laufe des Jahres 2021 wurde die Vergabe von Essensmarken - mit Ausnahme der Security KAG - auf alle Mitarbeiter der Bankengruppe ausgeweitet.

Die GRAWE Bankengruppe feiert gerne ihre Erfolge mit ihren Mitarbeitern und versucht, die soziale Interaktion auch anhand von Mitarbeiterfeierlichkeiten zu verstärken. Die direkte Kommunikation spielt dabei eine wesentliche Rolle. So finden grundsätzlich zweimal jährlich Mitarbeiterkonferenzen, ein Mitarbeiter Sommerfest sowie eine Weihnachtsfeier in exklusivem Rahmen statt. Bedingt durch die Vorgaben, verbunden mit der COVID-19 Pandemie, konnten 2021 „nur“ ein Mitarbeiter-Sommerfest sowie eine Mitarbeiterkonferenz durchgeführt werden.

AUSBLICK

Kompetenz, unternehmerisches Denken, verkäuferisches Geschick und Teamgeist sind entscheidend für die Erreichung der angestrebten Ziele und stellen daher auch im nächsten Jahr die zentralen Schwerpunkte in der Weiterentwicklung unserer Mitarbeiter und Führungskräfte dar.

Im Laufe des Jahres 2021 wurde ein neuer Lehrgang „EFPA ESG Advisor“ in Kooperation zwischen GRAWE Bankengruppe und HYPO Bildung erarbeitet, in dem wichtige Nachhaltigkeitsthemen für die Kundenberatung praxisgerecht aufbereitet und vermittelt werden. Der erste Lehrgang startet bereits Anfang 2022.

AUSWIRKUNGEN DER COVID-19 PANDEMIE

Die COVID-19 Pandemie war auch im Jahr 2021 ein ständiger Begleiter am Arbeitsplatz. Auf Basis rechtlicher Vorgaben wurde ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet. Neben der Einberufung eines Corona-Krisenstabs und eines Sonder-Lenkungsausschuss zu Beginn der Pandemie 2020 wurden weitere Ad-hoc Gremien zur Risikobewertung und -steuerung, insbesondere für die Bereiche Kreditgeschäft, Kapitalgarantien, Eigenveranlagung, Liquidität und Personal implementiert. Beispielsweise wurden kritische Geschäftsbereiche auf mindestens zwei Standorte aufgeteilt, um möglichen, quarantänebedingten Standortschließungen vorzubeugen und durch die Anschaffung zusätzlicher Hardware wurden etwa 90 % der Belegschaft mit Remote-Arbeitsplätzen ausgestattet. Aufgrund dieser Maßnahmen wurde die Belegschaft vor Ort ausgedünnt, um dem Infektionsgeschehen entgegenzuwirken. Darüber hinaus wurde das Berichtswesen an die Geschäftsleitung wesentlich ausgeweitet.

Oberste Prämissen in der Pandemie war und ist die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der wesentlichen Infrastruktur sowie das Wohl der Mitarbeiter der GRAWE Bankengruppe. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Besprechungen und Meetings wurden so weit wie möglich auf Distance-Learning bzw. Videokonferenzen umgestellt. In Kassenbereichen, Besprechungszimmern und auch Büroräumlichkeiten wurden Plexiglaswände aufgestellt. Allen Kollegen und Kunden wurden Desinfektionsmittel und FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Regelmäßig wurden entsprechende Mitarbeiterinformationen sowie Tagesinformationen veröffentlicht, damit alle Mitarbeiter über die jeweils gültigen Regelungen Bescheid wissen und diese einhalten konnten.

Weiters wurden Einsatzpläne für mögliche Notfälle (z.B. Standortschließung aufgrund von Quarantänemaßnahmen) erstellt sowie andere Vorsorgemaßnahmen getroffen. Der COVID-19 Krisenstab kümmert sich um die Umsetzung von relevanten Maßnahmen. Die Trennung der kritischen Bereiche auf mindestens zwei Standorte sowie die Ausdünnung des Personalstandes vor Ort durch das Arbeiten im Homeoffice in allen Bereichen gehört zu den wesentlichen Eckpfeilern, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Entsprechende Hygienekonzepte sind implementiert, und die diesbezüglichen Regelungen wurden an die Belegschaft kommuniziert. Weiters wurden an den Standorten Graz, Eisenstadt und Wien COVID-19 Teststrassen etabliert. Alle Geschäfts-, Service- und Stabsbereiche waren zu jeder Zeit voll funktionsfähig. Es waren keine Ausfälle des Kernbanksystems in Hinblick auf die COVID-19 Situation zu verzeichnen.

DIGITALISIERUNG & INNOVATION

Die technologischen Möglichkeiten haben sich in letzten Jahren rasant verändert. Genauso, wie sich die Technologien verändern, unterliegen auch die Kundenbedürfnisse dem stetigen Wandel. Durch Digitalisierung können Distanzen überwunden werden: von jedem Ort und zu jeder Zeit besteht die Möglichkeit, sich zu informieren, zu kommunizieren und online Geschäfte abzuschließen. Das veränderte Konsumverhalten setzt auch in der Finanzbranche neue Standards. Kunden erwarten sich bei der Erledigung ihrer Bankgeschäfte eine vergleichbar einfache und schnelle Kommunikation und Abwicklung, sowie die Abfrage ihrer Konto- und Depotdaten in Echtzeit.

Die GRAWE Bankengruppe hat auf die veränderten Kundenerwartungen reagiert und im Jahr 2017 mit dem Start der Onlinebank DADAT das ehrgeizige Projekt in Angriff genommen, Österreichs modernste und innovativste Direktbank aufzubauen. Wo die DADAT als Online-Vertriebskanal in der Bankengruppe eine Vorreiterrolle hat, werden deren Lösungen zum Teil auch sukzessive auf alle Banken in der Bankengruppe ausgerollt. Mit der Mehrmarkenstrategie der GRAWE Bankengruppe wird ein breites Spektrum an Kundenzielgruppen angesprochen. Von digital affinen Kunden, die ihre Bankgeschäfte eigenständig online abwickeln möchten, bis hin zu jenen, die großen Wert auf die persönliche Beratung und die diskretionäre Verwaltung ihrer Vermögenswerte legen.

Um Kunden digitale Services bieten zu können, müssen Finanzinstitute zur Sicherheit der Kundendaten laufend neue, komplexe regulatorische Anforderungen erfüllen, was eine Standardisierung und Digitalisierung interner Prozesse voraussetzt. Damit können wesentliche Kostenziele bei gleichzeitiger Erhöhung der Effizienz und Qualität erreicht werden. Diese Entwicklungen tragen dazu bei, dass die Wertschöpfung der professionellen IT-Unterstützung und die Weiterentwicklung von neuen Technologien in der Finanzbranche stetig zunehmen. Nicht zuletzt hat auch die COVID-19 Pandemie die Bedeutung der technologischen Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung einer kritischen Infrastruktur aufgezeigt. Die Entwicklung neuer Ansätze (z.B. Videoberatung, digitale Signatur) wurde aufgrund der notwendigen Kontaktbeschränkungen in der Pandemie wesentlich beschleunigt.

In der GRAWE Bankengruppe wurde zur Steuerung von digitalen Weiterentwicklungen ein zentrales Konzernanforderungsmanagement implementiert. Die wesentliche Aufgabe des zentralen Anforderungsmanagements liegt in der Erhebung des Synergie- und Digitalisierungspotentials in der GRAWE Bankengruppe. Eingehende Anforderungen hinsichtlich der Weiterentwicklung von digitalen Services

für Kunden sowie die Automatisierung von Prozessen werden in dieser Einheit initial geprüft und - sofern es nicht bereits bestehende Lösungen gibt - neue Lösungen evaluiert.

ZIELE UND MAßNAHMEN DES BERICHTSJAHRES

Die Ziele des Berichtsjahres lagen einerseits in der Weiterentwicklung digitaler Services für Kunden und andererseits in der Automatisierung von Prozessen. Um die Erreichung der Ziele zu ermöglichen, ist ein aktiver Austausch bzw. ein aktiver Kommunikationsprozess zwischen der IT-Organisation und den Entscheidungsträgern zu schaffen und ständig aufrecht zu halten. Hierzu ist es wichtig, dass die wesentlichen Inhalte der IT-Strategie und deren Umsetzung (Informationssicherheitsrichtlinie, Entwicklungsstandards, etc.) durch entsprechende Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen (z.B. monatliche Newsletter, Blogs) den Mitarbeitern vermittelt werden und ein entsprechendes Bewusstsein gebildet wird.

Wesentliche Ziele hinsichtlich der Weiterentwicklung von digitalen Kundenservices und der Automatisierung von Prozessen wurden im Jahr 2021 erreicht:

- **Digitales Kunden Onboarding im Vermögensmanagement**
Die Konto- und Depotöffnung erfolgt im persönlichen Kunde-Berater-Gespräch auf digitalem Weg. Die maschinell erfassten Kundendaten werden nach Abschluss per Signatur direkt auf den Bildschirmen der Mobilgeräte automatisiert weiterverarbeitet.
- **Einführung Debit Mastercard**
Die Debit Mastercard wurde im Berichtsjahr flächendeckend für alle Kunden eingeführt. Neben der Funktion des weltweit kontaktlosen Bezahls bietet die Debit Mastercard auch die Möglichkeit des Bezahls im Internet. Die Nutzung von kontaktlosen Bezahlfahrern mittels ApplePay/Google Pay und bluecode konnte im Jahresverlauf auf über 50 % deutlich gesteigert werden.
- **Instant Payment („Echtzeit-Überweisung“)**
Im Berichtsjahr wurde die Möglichkeit des Empfangens von Instant Payment-Zahlungen geschaffen. Instant Payments sind Überweisungen, die innerhalb des SEPA-Raumes rund um die Uhr und unabhängig von Bankwerktagen in wenigen Sekunden abgewickelt werden.
- **Einführung qualifizierte, elektronische Signatur**
Das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) normiert, dass qualifizierte, elektronische Signaturen der eigenhändigen Unterschrift - mit Ausnahmen wie z.B. bei Bürgschaften - grundsätzlich gleichgestellt sind. In der GRAWE Bankengruppe wurde die elektronische Signatur für ausgewählte Zeichnungsberechtigte freigeschaltet. Auch Kunden wird - sofern rechtlich konform - die Möglichkeit geboten, Verträge elektronisch zu signieren. Die Mitarbeiter der GRAWE Bankengruppe wurden für die Überprüfung der Echtheit von elektronischen Signaturen geschult.
- **Nutzung Electronic Banking**
Die Anzahl der Verfügungsberechtigten mittels eBanking konnte gesteigert werden und die aktive Nutzung hat deutlich zugenommen. Im Berichtsjahr waren rd. 135.000 Verfüger

registriert. Für Kunden der Bank Burgenland wurden zur Unterstützung der Nutzung von eBanking Videobeiträge zur Verfügung gestellt, die über die Homepage abrufbar sind. Diese wurden zusätzlich über Social Media beworben. Durch die verstärkte Nutzung eines SCA-konformen Freigabeverfahrens mittels einer App wurden SMS-Kosten eingespart. Aktuell hat die GRAWE Bankengruppe 12 Serviceaufträge im Einsatz, die Kunden auf standardisierter Basis die Beauftragung von Services ermöglicht. Die Abwicklung dieser Aufträge wird zunehmend automatisiert abgewickelt.

▪ **Automatisierung repetitiver Tätigkeiten**

Zur Automatisierung von wiederkehrenden Tätigkeiten im Backoffice kommt RPA (Robotic Process Automation) zum Einsatz. Standardisierte und repetitive Arbeitsschritte werden von Robotern ausgeführt. Die Vorteile der RPA Technologie liegen unter anderem in der schnellen und fehlerfreien Bearbeitung. Mitarbeiter werden von monotonen und fehleranfälligen Aufgaben entlastet und können sich kreativen und wertschöpfenden Tätigkeiten widmen.

CHANCEN UND RISIKEN

Der Umgang mit Daten und neuen Technologien soll nicht nur im Einklang mit umweltfördernden und umweltbewussten Aspekten erfolgen, sondern auch sicherstellen, dass unsere Kunden auf die modernste, sicherste und stabilste IT-Unterstützung in der Abwicklung ihrer Bankgeschäfte zurückgreifen können. Die Implementierung von digitalen Reports, die digitale Zustellung von Konto- und Depotauszügen, sowie das Einspielen von Kundeninformationen in das eBanking-Schließfach der Kunden, tragen wesentlich dazu bei, den Papierverbrauch zu reduzieren. Digitalisierte Prozesse verkürzen Durchlaufzeiten bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung.

Die fortschreitende Digitalisierung birgt potenzielle Risiken durch Cyberangriffe. Ein umfassender Schutz gegen Cyberangriffe ist in der heutigen Zeit von existenzieller Bedeutung. Investitionen in die Daten- bzw. Informationssicherheit stellen eine absolute Notwendigkeit dar. Weiterführende Informationen zum Umgang der GRAWE Bankengruppe mit den Themen Datenschutz und Datensicherheit finden Sie in den folgenden Kapiteln.

AUSBLICK

Für die gezielte und konsequente Umsetzung der Digitalisierung in der GRAWE Bankengruppe werden für das kommende Berichtsjahr folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Laufende Evaluierung von Tätigkeiten und Prozessen auf mögliche Digitalisierungspotenziale.
- Geschäftsprozesse sollen durch den Einsatz von Workflow- und Prozesssteuerungssystemen sowie Robotic Process Automation (RPA) weitestgehend digitalisiert und automatisiert werden.
- Einführung flächendeckender Videoberatung.

Nachdem im Jahr 2021 den Führungskräften der GRAWE Bankengruppe im Rahmen einer Roadshow die Möglichkeiten der Digitalisierung in der GRAWE Bankengruppe nähergebracht wurden, werden

entsprechende Roadshows zukünftig allen Mitarbeitern angeboten, um den Digitalisierungsgedanken in der Kultur der GRAWE Bankengruppe zu verankern.

Der bevorstehende Launch der Videoberatung wird unseren Beratern die Möglichkeit bieten, noch schneller Servicewünsche unserer Kunden persönlich entgegenzunehmen. Zusammen mit dem weiteren Rollout der digitalen Signatur wird so die digitale Customer Journey weiter ausgebaut.

DATENSCHUTZ

Das Vertrauen unserer Kunden ist eine Grundvoraussetzung für unseren Erfolg im Bankgeschäft. Hierfür ist der sorgfältige Umgang mit Informationen ein wesentlicher Bestandteil. Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass die Rechte jedes Einzelnen gewahrt werden. In diesem Sinne wollen wir, als ein auf ethisch nachhaltige Finanzierungen spezialisiertes Bankinstitut, die Rechte aller Personen schützen, deren Daten wir verarbeiten. Dazu gehören insbesondere unsere Kunden, Mitarbeiter und andere Geschäftspartner.

Um dies zu gewährleisten wurde eine eigene Datenschutzrichtlinie, welche den Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung gestellt wird, erlassen und unterstützt die Mitarbeiter bei der täglichen Arbeit. Der Datenschutzbeauftragte der Bank kontrolliert die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. In den Tochtergesellschaften gibt es eigene Mitarbeiter, welche den Datenschutzbeauftragten bei seiner Tätigkeit unterstützen. Für die technische Datensicherheit in der Bank und deren Töchter wurde die Rolle eines CISO (Chief Information Security Officer) geschaffen.

RISIKEN UND AUSWIRKUNGEN

Unzureichende Datenschutzmaßnahmen bedeuten ein hohes Risiko für Gesellschaft und Bank. Durch ein Datenleck oder Datendiebstahl - etwa aufgrund unzureichender Datensicherheitsmaßnahmen - können erhebliche finanzielle Schäden für Kunden und die Bank entstehen. Auch besteht die Möglichkeit, dass Dritte die Privatsphäre unserer Kunden verletzen und damit immaterielle Schäden verursachen. Der Bank würden hohe Prozesskosten und Strafzahlungen drohen. Neben den Prozesskosten und Strafzahlungen entsteht durch Datenschutzverletzungen ein potenzielles Risiko einen Reputationsschaden davonzutragen. Durch die Implementierung einschlägiger Maßnahmen schützt die Bank die Daten ihrer Kunden und vermindert somit die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hat dabei die oberste Priorität.

UMSETZUNG

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten vereinheitlicht werden. Dadurch soll einerseits der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU sichergestellt, andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden. Die DSGVO trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ist seither anwendbar.

Die Banken der GRAWE Bankengruppe haben die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben umgesetzt und erteilen daher Auskünfte nur denjenigen Personen, welche über das betreffende Konto verfügungsberechtigt sind oder über eine schriftliche Vollmacht des Verfügungsberechtigten verfügt. Im

Zuge der Umsetzung der DSGVO wurden die laufenden Prozesse in der GRAWE Bankengruppe einer Prüfung auf ihre Zweckmäßigkeit und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitungstätigkeiten unterzogen. Zudem wurde ein Datenschutzmanagementsystem etabliert, eine Datenschutzstrategie und eine Datenschutzrichtlinie erarbeitet. Die Datenschutzorganisation umfasst neben einem Datenschutzbeauftragten auch Datenschutzkoordinatoren aus den jeweiligen Fachabteilungen und Filialen.

Die Mitarbeiter der einzelnen Institute der GRAWE Bankengruppe wurden vor Inkrafttreten der DSGVO sensibilisiert und geschult, damit ihnen die interne Arbeitsanweisung und die darin festgehaltenen Abläufe bekannt sind. Bei jeder Ausübung eines Betroffenenrechts werden die Daten des Kunden festgehalten. Die Anfrage wird durch den Datenschutzbeauftragten innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens von vier Wochen bearbeitet. Im Jahr 2021 gab es keine Datenschutzbeschwerden von Aufsichtsbehörden. Fälle von Datenverlust oder Diebstahl waren nicht zu verzeichnen. Hinsichtlich der DSGVO gab es 2021 neun Beanspruchungen von Betroffenen-Rechten, davon fünf Auskunftsbegehren (Art. 15 DSGVO), eine Berichtigung (Art. 16 DSGVO), drei Löschanträge (Art. 17 DSGVO) und keinen Widerspruch zur Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO). Es liegen keine Verstöße gegen die DSGVO vor.

DATENSICHERHEIT

Sowohl national als auch international haben Hackerangriffe wiederkehrend für Schlagzeilen gesorgt. Sei es der Angriff auf eine große Benzin-Pipeline in den USA, der Angriff auf eine Handelsgröße im Elektrofachhandel oder der Angriff auf die drittgrößte Molkerei Österreichs. Ein umfassender Schutz gegen Cyberangriffe ist in heutiger Zeit von existenzieller Bedeutung. Investitionen in die Daten- bzw. Informationssicherheit stellen eine absolute Notwendigkeit dar.

Datensicherheit ist ein wesentliches Element der Informationssicherheit. Die Unternehmen der GRAWE Bankengruppe sehen Informationssicherheit als integralen Bestandteil ihrer Geschäftsstrategie und der darauf aufbauenden IT-Strategie. Informationssicherheit ist in den Prozessen der GRAWE Bankengruppe verankert, um sowohl die Daten als auch die Vermögenswerte ihrer Kunden, Mitarbeiter und Shareholder zu schützen.

Informationssicherheit stellt aber keinen statischen Zustand, sondern einen dynamischen Prozess dar, dessen Abläufe strukturiert gesteuert und laufend verbessert werden müssen.

ORGANISATION & GOVERNANCE

Die Sicherheitsorganisation der GRAWE Bankengruppe ist für die Erreichung des erforderlichen Sicherheitsniveaus und die Verankerung der Informationssicherheit in der Unternehmenskultur verantwortlich. Sie stellt sicher, dass Informationssicherheitsthemen auf allen Ebenen, sowohl im laufenden Betrieb als auch im Rahmen von Projekten, adressiert werden und definierte Ziele erreicht werden.

IT-SICHERHEIT

In der GRAWE Bankengruppe ist ein Sicherheitsstandard implementiert, welcher sowohl die Anforderungen an die Sicherstellung der wesentlichen Schutzziele der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten) als auch einschlägiger gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen erfüllt.

Im Rahmen des IT-Risikomanagements identifizierte Schwachstellen unterliegen einem laufenden Monitoring. Deren Behebung erfolgt unter risikoorientierten Gesichtspunkten.

In Form von Dienstanweisungen werden für alle Mitarbeiter verbindliche Richtlinien im Umgang mit IT-Systemen, Anwendungen und Daten festgelegt, deren Einhaltung laufend durch Kontrollorgane sichergestellt wird. Diese Richtlinien beinhalten auch einschlägige gesetzliche und regulatorische Vorgaben und Empfehlungen.

Wesentliche Ziele der Informationssicherheit in der GRAWE Bankengruppe sind:

- Die Umsetzung eines verbindlichen Standards für die IT-Sicherheit, welcher sowohl interne als auch externe Risiken angemessen berücksichtigt.
- Die angemessene Aufmerksamkeit und Sorgfalt betreffend den Schutz der Privatsphäre und der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit aller personenbezogenen Datenverarbeitungen.
- Die Definition von angemessenen IT-Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung eines wirtschaftlich vertretbaren Kosten/Nutzen-Verhältnisses.
- Ein hohes Maß an Aufmerksamkeit bei der Schaffung der Awareness der Mitarbeiter als First Line of Defence.

Wesentliche Erfolge und Maßnahmen im Berichtsjahr 2021 sind:

- Die regelmäßige Einbindung des Managements in Informationssicherheitsthemen.
- Implementierung eines neuen Information Risk Management Systems als Basis für die Durchführung von Business Impact Analysen und das IT-Risikomanagement.
- Flächendeckende Durchführung von Informationssicherheitstrainings und Awarenessmaßnahmen für alle Mitarbeiter.
- Flächendeckende Durchführung von Angriffssimulationen und daraus abgeleitete Awarenessmaßnahmen für Mitarbeiter auf allen Ebenen.

Im Jahr 2021 waren in der GRAWE Bankengruppe keine Cyberangriffe oder Datenverluste, und Diebstähle von Kundendaten durch Sicherheitszwischenfälle zu verzeichnen.

COMPLIANCE

Für die gesamte GRAWE Bankengruppe ist Geschäftsethik und Korruptionsprävention eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für einen funktionierenden Geschäftsbetrieb. Compliance steht für das Handeln in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und internen Dienstanweisungen. An drei Standorten sorgt der Compliance-Beauftragte mit 13 Mitarbeitern stets für die Einhaltung dieser und trifft Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen Kunden, Bank und Mitarbeitern. Ihre Arbeit wird dabei von einem entsprechenden IT-System und von einer strukturierten Vorgehensweise, welche in Dienstanweisungen festgehalten werden, unterstützt.

Alle Mitarbeiter werden laufend in den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, Arbeits- und Dienst-anweisungen geschult. Es werden - entsprechend der jeweiligen Verantwortung bzw. aus der Zuwei-sung zu den entsprechenden Vertraulichkeitsbereichen - die Mitarbeiter mittels eLearnings in unter-schiedlichen Segmenten geschult.

Es gibt eLearnings zu den Themenkreisen Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung (abge-stimmt auf die Segmente Kommerz- und Privatkunden sowie in einer Basisform für alle Mitarbeiter), Compliance (Basisform für alle Mitarbeiter), Wertpapier (abgestimmt auf die unterschiedlichen Bera-terkompetenzen), Datenschutz für alle Mitarbeiter, Wohlverhaltensregeln für alle relevanten Mitar-beiter.

Durch den Bereich Compliance werden weiters Frontalschulungen in mehreren Spezialgebieten abge-halten, soweit es die COVID-19 Pandemie im Berichtsjahr zugelassen hat. So wurden Mitarbeiter des Vertriebs nahezu flächendeckend in den aktuellen Entwicklungen zu Themen Sustainable Finance, Fraud Bekämpfung, Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierungen sowie Compliance persön-lich geschult.

Alle neu eingestellten Mitarbeiter sind dazu verpflichtet an einem „Welcome Day“ teilzunehmen. An diesem Tag bekommen die neuen Angestellten eine Basiseinschulung zu sämtlichen Anti Money Lau-ndering, Compliance und Wohlverhaltensregeln. Der „Welcome Day“ findet zwei Mal jährlich statt.

Durch diese jährlichen Tests zum Thema Wohlverhaltensregeln, Mittelherkunft sowie Compliance und Geldwäscheprävention werden alle Mitarbeiter zu diesen Themen laufend sensibilisiert.

Das Thema Korruption ist für die GRAWE Bankengruppe im Zusammenhang mit Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung relevant, wobei insbesondere auf die Dienstanweisung Geschenkan-nahme und den Leitfaden Anti-Korruption hinzuweisen ist. Im Berichtszeitraum gab es keine Korrupti-onsfälle, keine signifikanten Bußgelder oder nicht-monetäre Strafen und auch keine Klagen aufgrund wettbewerbswidrigen Verhaltens, Kartell- oder Monopolbildung. Ebenfalls wurden im Berichtszeit-raum keine Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- oder Monopol-bildungen geführt.

In der GRAWE Bankengruppe werden nur Geschäfte abgewickelt, die wir nach außen vertreten kön-nen. Geschäftsbeziehungen, die mit unseren Werten nicht im Einklang stehen bzw. einen Bezug zu moralisch-ethisch nicht vertretbaren Bereichen haben, werden abgelehnt.

ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Die GRAWE Bankengruppe bekennt sich voll zu ihrer Verantwortung in Bezug auf die Achtung der Men-schenrechte. Es ist unser Ziel und ein wesentlicher Bestandteil unserer Werte und Überzeugungen, dass unser Verhalten stets den höchsten ethischen Standards entspricht.

Auch von unseren Geschäftspartnern und deren Lieferketten erwarten wir, dass sie alle geltenden Ge-setze und Vorschriften einhalten. Vor allem unter Berücksichtigung der Arbeitsgesetze sollten sie bspw. keine Kinder- oder Zwangsarbeit nutzen, Standards in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten und Mitarbeiter angemessen entlohnen.

Viele unserer Dienstanweisungen sowie Richtlinien und Verfahren spiegeln unsere Verpflichtung wi-der, die Menschenrechte zu achten. Schulungen zu Ethik und Nachhaltigkeit sollen die Mitarbeiter

sensibilisieren. Insbesondere in den wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen Veranlagung und Finanzierung werden Kundenberater zu Menschen- und Arbeitsrechten instruiert.

Im Berichtsjahr wurden 1.169 Stunden für Schulungen zu Menschenrechtspolitik aufgewendet. Ein Anteil von rd. 53 % der Mitarbeiter haben die Lernprogramme Ethik und Nachhaltigkeit 1-3 absolviert. Davon waren rd. 27 % Anlageberater. Im nachhaltigen Produktangebot der GRAWE Bankengruppe ist der Investmentprozess auf ein aktives Vorgehen bei Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte ausgerichtet. So werden Unternehmen und Staaten aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen bzw. divestiert, wenn die Vorgaben zur Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte nicht gegeben sind.

VERHALTENSKODEX

In der GRAWE Bankengruppe gibt es klar ausformulierte Unternehmenswerte inklusive eines entsprechenden Verhaltenskodex. Diese sind in der Konzern-Dienstanweisung „Dokumentation Governance Code & Verhaltenskodex“ ausformuliert. Dieser Verhaltenskodex bildet die Grundlage der kundenorientierten und an langfristigen Zielen ausgerichteten Unternehmenskultur. Sie wird von allen Mitarbeitern sowohl nach innen als auch nach außen gelebt. Ergänzt wird dieser Verhaltenskodex durch die Markenwerte und Kulturfaktoren der einzelnen Institute und Marken der GRAWE Bankengruppe. Eine weitere Konkretisierung dieser erfolgt durch relevante Dienstanweisungen, Policies und sonstige Verhaltensanweisungen.

WHISTLEBLOWING

Verdachtsfälle bei potenziellen betriebsinternen Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen können von Mitarbeitern unter der „Whistleblower-Hotline“ eingemeldet werden. Die Mitarbeiter sollen dazu ermutigt werden, Verdachtsfälle von potenziellen Verstößen schnellstmöglich in dem Wissen zu melden, dass ihre Einmeldung vertraulich behandelt, ernst genommen und entsprechend untersucht wird. Den Mitarbeitern steht zum Prozess der Einmeldung ein Leitfaden in der Konzerndienstanweisung „Whistleblowing in der GBG“ zur Verfügung.

BESCHWERDEMANAGEMENT

Die GRAWE Bankengruppe sieht es als Ziel und Chance, aus systematisch erfassten Beschwerden und Anregungen zu lernen und die von den Kunden wahrgenommene Qualität laufend zu verbessern. Ein aktiver und offener Umgang mit Unmutsäußerungen und Beschwerden ist in der GRAWE Bankengruppe selbstverständlich. Erkenntnisse aus Beschwerden, die einen größeren Adressatenkreis betreffen, können daher auch als Grundlage zur Verbesserung der internen Prozesse dienen. Beschwerden werden unbürokratisch und effizient bearbeitet, um mit Kunden so schnell wie möglich eine Lösung zu finden.

Für die Behandlung von Beschwerden sehen wir ein genau geregeltes Verfahren vor, wobei Transparenz für alle Beteiligten sehr wichtig ist. Die gesetzlichen Vorschriften zu MiFID II erfolgten bereits auf Basis der Umsetzung der Joint Committee Decision. Dieses Beschwerdemanagement ist in der gesamten GRAWE Bankengruppe etabliert. Beschwerden können auf verschiedene Weise eingebracht werden, nämlich auf direktem Weg über Kundenbetreuer, über die Homepage, per E-Mail, postalisch oder

per Telefon. Alle Beschwerden werden zentral aufgenommen, dokumentiert und mit der jeweiligen Problemlösung erfasst. Es erfolgt eine tourliche Berichterstattung an den Vorstand.

Die Gliederung des Beschwerdeberichts erfolgt gemäß der von der Finanzmarktaufsicht vorgegebenen Kategorien (Clusters). Gemäß § 39e BWG besteht für Kredit- und Finanzinstitute die Pflicht, eine Einrichtung von Verfahren zur Abwicklung von Beschwerden festzulegen. In diesem Zusammenhang wurde das Beschwerdemanagement in Einklang mit den Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA) weiterentwickelt.

Mitarbeiter werden ermutigt und regelmäßig daran erinnert, Kundenbeschwerden lückenlos an das zentrale Beschwerdemanagement weiterzuleiten. Der genaue Beschwerdeprozess ist für alle Mitarbeiter transparent und in den Konzerndienstsanweisungen jederzeit abrufbar.

Das Beschwerdemanagement führt eine Statistik (Beschwerdedatenbank) über sämtliche eingemeldete Beschwerden, getrennt nach laufenden Beschwerden sowie bereits abgeschlossenen Beschwerdefällen. Überdies werden Mitarbeiter bei diversen Schulungen auf die Bedeutung des Beschwerdemanagements hingewiesen.

OFFENLEGUNG GEM. ARTIKEL 8 EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG (2020/852) DER GRAWE BANKENGRUPPE

Die EU-Taxonomie dient der Schaffung eines EU-Klassifizierungssystems für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Damit will die Europäische Kommission Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umlenken. Die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 und die erlassene Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 haben dahingehend Auswirkungen auf die nichtfinanzielle Erklärung der GRAWE Bankengruppe, dass erstmalig definierte Kennzahlen gemäß Taxonomie-Verordnung berichtet werden müssen.

Die von Finanzunternehmen gemäß Artikel 10 (2) EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) ab 2022 zu berechnenden Kennzahlen werden im Folgenden aufgelistet.

Gemäß Artikel 10 Absatz (2) a) werden folgende Werte offengelegt.

- Anteil der Risikopositionen in der GRAWE Bankengruppe, die in taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten investiert sind: 10 % der Konzernbilanzsumme,
- Anteil der Risikopositionen in der GRAWE Bankengruppe, die in nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten investiert sind: 90 % der Konzernbilanzsumme

Gemäß Artikel 10 Absatz (2) b) werden folgende Werte offengelegt.

- Anteil der Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken (Art. 122 CRR a.) an den gesamten Aktiva: 16 % der Konzernbilanzsumme,
- Anteil der Risikopositionen gegenüber supranationalen Emittenten (Art. 122 CRR d-e) an den gesamten Aktiva: 0,20 % der Konzernbilanzsumme,
- Anteil der Risikopositionen gegenüber Derivaten an den gesamten Aktiva: 0,10 % der Konzernbilanzsumme.

Gemäß Artikel 10 Absatz (2) c) werden folgende Werte offengelegt

- Anteil der Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht der NFRD (EU-Non-Financial Reporting Directive) unterliegen an den gesamten Aktiva: 18 % der Konzernbilanzsumme

Gemäß Artikel 10 Absatz (2) d) bezugnehmend auf Anhang XI werden folgende qualitative Angaben gemacht:

Die Berechnungen der Kennzahlen erfolgen auf Basis des bilanziellen Exposures zum Stichtag 31.12.2021.

Ad. Art 10 (2) a) Zur Klassifizierung der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten wurde der Bruttobuchwert der wohnimmobilienbesicherten Forderungen gegenüber Haushalten herangezogen, denen die Nutzung für Wohnbauzwecke zugeordnet werden kann.

Ad. Art 10 (2) b)

Die Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten werden gemäß den Risikopositionsklassen der EU Verordnung 575/2013 Artikel 112 CRR ermittelt.

- Anteil der Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken (Art. 122 CRR a.) an den gesamten Aktiva,
- Anteil der Risikopositionen gegenüber supranationalen Emittenten (Art. 122 CRR d-e.) an den gesamten Aktiva,
- bei Derivaten wird der Bilanzwert auf der Aktivseite herangezogen und in Relation zu den gesamten Aktiva gesetzt. Der Bilanzwert der Derivate auf der Aktivseite beinhaltet sowohl Derivate im Handelsbestand als auch Derivate in Sicherheitsbeziehungen.

Ad. Art 10 (2) c)

Zur Bestimmung der Kennzahl, welche Unternehmen nicht der EU-Non-Financial Reporting Directive, (kurz NFRD) unterliegen, wurden diese hinsichtlich des Sitzlandes, der Branche und deren Mitarbeiteranzahl analysiert. Die Kapitalmarktorientierung wurde bei allen Unternehmen in der Wertpapiereigenveranlagung abgeleitet. Schuldscheindarlehen wurden hinsichtlich der relevanten Kriterien manuell überprüft. Im Kundenportfolio wurden die Unternehmen hinsichtlich der zugehörigen Branche analysiert (Kreditinstitute / Versicherungen). Diese wurden anschließend auf deren Mitarbeiteranzahl überprüft. Zudem wurden die größten Unternehmen des Kundenportfolios auf deren Kapitalmarktorientierung und Mitarbeiteranzahl untersucht, die verbleibenden Unternehmen wurden als nicht-NFRD relevant zugeordnet. Der Anteil der kurzfristigen Interbankverbindlichkeiten an den gesamten Aktiva beträgt 1,10 % der Konzernbilanzsumme.

Der Anteil der Handelsbuchpositionen an den gesamten Aktiva beträgt 0,01 % der Konzernbilanzsumme.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments liegen keine zuverlässigen, mit den EU-Kriterien konsistenten Daten gängiger Anbieter für die Berechnung des Umfangs der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinn des Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 ("TaxonomieVO") vor. Aus diesem Grund können hierzu noch keine detaillierten Angaben gemacht werden, inwieweit die Tätigkeiten der Bank Burgenland bzw. der GRAWE Bankengruppe als Wirtschaftstätigkeiten

einzustufen sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gem. Art. 3 bzw. 9 TaxonomieVO einzustufen sind.

Unabhängig davon wird jedoch festgehalten, dass im Zuge der immer neuen Veröffentlichungen von Regularien (insbesondere delegierte Verordnungen zu den einzelnen Umweltzielen) laufend von der Bank Burgenland evaluiert wird, welche Kennzahlen, Tools und sonstigen Maßnahmen herangezogen werden können, um den Vorgaben bestmöglich zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund kann als aktuelle Beobachtung festgehalten werden, dass etwa ein österreichweites Projekt seitens der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) besteht, wo eine zentrale Plattform eingerichtet wird und Daten betreffend der ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten von Unternehmen gesammelt und zum Abruf bereit gestellt werden. Auf dieser Basis können dann beginnend mit der geplanten Inbetriebnahme Mitte des Jahres 2022 und je nach vorliegendem Datenmaterial entsprechende Aussagen etwa im Zuge von Vermögensverwaltungstätigkeiten in der GRAWE Bankengruppe getroffen werden.

Darüber hinaus liegen mit den Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel derzeit erst zwei näher definierte Umweltziele vor. In diesen Bereichen hat die Bank Burgenland etwa mit dem Neubau einer Photovoltaik-Anlage für die Abdeckung des Strombedarfs für das Headquarter Eisenstadt bereits diesen Umweltzielen entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Da der gesamte ESG-Bereich vor dem Hintergrund der sehr umfangreichen und teils kurzfristig in Kraft tretenden Regulatorik auf europäischer Ebene eine sehr komplexe und verzweigte Materie darstellt, das zudem laufend in Bewegung sein wird, ist die GRAWE Bankengruppe derzeit bemüht einen sowohl die Regulatorik erfüllende, als auch in der Praxis sinnvolle und für den Kunden nachvollziehbare, umfassende Strategie zu entwickeln, die sich an den bereits bisher gelebten Werten der GRAWE Bankengruppe orientiert. Im Einzelnen kann hier schon auf Ausführungen in den für die GRAWE Bankengruppe wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen in diesem Dokument als auch z.B. auf die Nachhaltigkeitsoffenlegung (<https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/datenfakten/offenlegung>) verwiesen werden.

WESENTLICHE NICHTFINANZIELLE RISIKEN

Die wesentlichen Risiken im nichtfinanziellen Bereich, sowie deren Auswirkungen auf die NaDiVeG Belange wurden analysiert und bewertet. Darstellung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit der GRAWE Bankengruppe gemäß NaDiVeG:

Umweltbelange

Nachhaltigkeitsthemen	Wesentliche Risiken	Maßnahmen & Due Dilligence	Chancen
Regionalität	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust des regionalen Fokus • Reputationsrisiken • Marktanteilsverlust • Erhöhte CO₂-Emissionen durch zu wenig regionalem Fokus 	<ul style="list-style-type: none"> • Zentraler Stellenwert von Regionalität in der Unternehmensstrategie • Bezug von regionalen Produkten und Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der lokalen Wirtschaft • Regionale Struktur wird forciert • Ausbau der Marktstellung
Klimaschutz & CO ₂ -Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • CO₂-Emissionen werden nicht vermindert • Reputationsrisiko & Kundenverlust • Kosten durch CO₂-Steuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Energieeffizientes Wirtschaften wird angestrebt • Stromerzeugung mittels Solarzellen (Hauptgebäude) • größtenteils Bezug grüner Strom • weniger Dienstreisen angestrebt • Konzept zur Erfassung sämtlicher Energiequellen in der gesamten Bankengruppe 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktiver Beitrag zum Klimaschutz • Optimierung des Ressourcenverbrauchs • Kosteneinsparungen
Nachhaltige Produktpalette	<ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien in der Produktpalette • Vermehrte Finanzierung von emissionsstarken Unternehmen • Investitionen in Unternehmen, die Menschen- und Arbeitsrechte nicht ausreichend beachten 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie in der Vermögensverwaltung • Erstellung eines Konzeptes zur Implementierung von ESG Kriterien im Finanzierungsbereich • Evaluierung des ESG konformen Anteils in der Eigenveranlagung der Bankengruppe • Angebot einer umfassenden Palette an nachhaltigen Produkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zur Erreichung der EU-Klimaziele • Positionierung als Nachhaltigkeitspionier & -navigator • Wettbewerbsvorteile

Arbeitnehmer- und Sozialbelange

Nachhaltigkeitsthemen	Wesentliche Risiken	Maßnahmen & Due Dilligence	Chancen
Aus- und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzverlust der Mitarbeiter • Weniger Motivation der Mitarbeiter • Qualitätsverlust in der Kundenbetreuung • Erhöhte Fluktuation 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassendes intern verpflichtendes Schulungsprogramm zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben inkl. Ethik & Nachhaltigkeitsschulung • Regelmäßige Mitarbeitergespräche • Mitarbeiterveranstaltungen • verschiedene Benefits 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohes Qualitätsniveau der Mitarbeiter • Hohe Mitarbeiterzufriedenheit • Wettbewerbsvorteile • Attraktiver Arbeitgeber
Vielfalt & Chancengleichheit	<ul style="list-style-type: none"> • Reputationsrisiken ohne gesetzte Maßnahmen • Schlechtere Positionierung am Markt 	<ul style="list-style-type: none"> • Hoher Stellenwert einer ausgeglichenen Diversität der Mitarbeiter 	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsvorteile • Attraktiver Arbeitgeber • Hohe Mitarbeiterzufriedenheit

	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Fluktuation • Geringe MA Motivation • Strukturelle Diskriminierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Chancengleichheit bei Besetzung von Führungspositionen soll stärker fokussiert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Fluktuation
Datenschutz & Datensicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Datendiebstahl • Verlust der Daten • Reputationsrisiko • Rechtliche Folgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ernennung eines Datenschutzbeauftragten & Chief Information Security Officer • Mitarbeiterschulungen • Compliance Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Top Qualität für Kunden • Wettbewerbsvorteile
Digitalisierung & Innovation	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Entwicklungen und Innovationen am Markt werden versäumt 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Entwicklungen werden gemonitort, evaluiert und bei Bedarf umgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitgemäße Produktlösungen für Kunden • Wettbewerbsvorteile • Effizienzgewinn

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Nachhaltigkeitsthema	Wesentliche Risiken	Maßnahmen & Due Dilligence	Chancen
Ethik & Compliance	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen • Unzureichende Einhaltung ethischer Richtlinien & Code of Conduct • Reputationsrisiken • Strafzahlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • umfassende Compliance Strukturen • internes Regelwerk • laufende Schulungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Bankengruppe • Wettbewerbsvorteile

Achtung der Menschenrechte

Nachhaltigkeitsthema	Wesentliche Risiken	Maßnahmen & Due Dilligence	Chancen
Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Implementierung der Menschenrechte in der Gestaltung des Nachhaltigkeitskonzeptes für sämtliche Produkte • Unzureichende Berücksichtigung von Menschenrechten in der Beschaffung • Reputationsrisiken 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Menschenrechte auf Produkt- und Unternehmensebene • Ausschluss und Divestment in der Veranlagung von Unternehmen mit Menschenrechtsverletzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Menschenrechte • Einhaltung der Arbeitsrechte • Aktives Vorgehen gegen Kinder- und Zwangsarbeit (Divestment)

GRI-INDEX

Allgemeine Angaben

GRI 102: Allgemeine Angaben 2016

GRI Code	GRI Angaben	Seite	Anmerkungen
Organisationsprofil			
GRI 102-1	Name der Organisation	28	
GRI 102-2	Aktivitäten, Marken, Produkte und Dienstleistungen	29-32	
GRI 102-3	Ort des Hauptsitzes	28	
GRI 102-4	Betriebsstätten	29-32	
GRI 102-5	Eigentum und Rechtsform	5	
GRI 102-6	Bediente Märkte	36	
GRI 102-7	Größenordnung der Organisation	6-7,29-32, 50	
GRI 102-8	Informationen über Angestellte und andere MitarbeiterInnen	50-52	
GRI 102-9	Lieferkette	29-32	
GRI 102-10	Signifikante Änderungen in der Organisation und ihrer Lieferkette	5	
GRI 102-11	Vorsorgeprinzip oder Vorsichtsmaßnahmen	63-66, 69-70	
GRI 102-12	Externe Initiativen	35-36	
GRI 102-13	Mitgliedschaft in Verbänden	32	
Strategie			
GRI 102-14	Erklärung des höchsten Entscheidungsträgers	27-28	
Ethik und Integrität			
GRI 102-16	Werte, Richtlinien, Standards und Verhaltensnormen	32, 63-66	
Führung			
GRI 102-18	Führungsstruktur	33	
Stakeholdereinbeziehung			
GRI 102-40	Liste der Stakeholder-Gruppen	34	
GRI 102-41	Tarifverträge	50	
GRI 102-42	Bestimmen und Auswählen von Stakeholdern	34	

GRI 102-43	Ansatz für die Stakeholdereinbeziehung	34	
GRI 102-44	Schlüsselthemen und Anliegen	34-36	
Vorgehensweise bei der Berichterstattung			
GRI 102-45	Entitäten, die in den Konzernabschlüssen erwähnt werden	5, 28	
GRI 102-46	Bestimmung des Berichtsinhaltes und Themenabgrenzung	34-36	
GRI 102-47	Liste der wesentlichen Themen	35-36	
GRI 102-48	Neuformulierung der Informationen	28	
GRI 102-49	Änderungen bei der Berichterstattung	5, 28	
GRI 102-50	Berichtszeitraum	28	
GRI 102-51	Datum des aktuellsten Berichts	28	
GRI 102-52	Berichtszyklus	28	
GRI 102-53	Kontakt bei Fragen zum Bericht	29	
GRI 102-54	Aussagen zu Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards	76	
GRI 102-55	GRI Inhaltsindex	71-75	
GRI 102-56	Externe Prüfung	n/a	Prüfung durch KPMG

Wesentliche Themen

Regionalität			
GRI Thema	GRI Angaben	Seite	Anmerkungen
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	36	
	103-2: Der Managementansatz und seine Bestandteile	36-39	
	103-3: Beurteilung des Managementansatzes	36-39	
Eigener Indikator	Regionales Engagement	37	

Finanzierung			
GRI Thema	GRI Angaben	Seite	Anmerkungen
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	39	
	103-2: Der Managementansatz und seine Bestandteile	39-42	
	103-3: Beurteilung des Managementansatzes	39-42	
Eigener Indikator	Regionale Finanzierungen	39	

Veranlagung			
GRI Thema	GRI Angaben	Seite	Anmerkungen
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	42-42	
	103-2: Der Managementansatz und seine Bestandteile	42-45	
	103-3: Beurteilung des Managementansatzes	42-45	
GRI G4 Financial Sector Supplement	FS11: Anteil der Vermögenswerte, die mit positivem oder negativem Ergebnis nach ökologischen oder gesellschaftlichen Aspekten geprüft wurden	44	
Eigener Indikator	CO ₂ Emissionen Veranlagung	45-45	

Klimaschutz & eigene CO₂ Emissionen			
GRI Thema	GRI Angaben	Seite	Anmerkungen
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	45, 46	
	103-2: Der Managementansatz und seine Bestandteile	45-49	

	103-3: Beurteilung des Managementansatzes	45-49	
GRI 302: Energie 2016	302-1: Energieverbrauch innerhalb der Organisation	47-48	Nicht erneuerbare Energiequellen werden für 2021 aufgrund fehlender Daten nicht berichtet. Eine Auflistung in den Folgejahren wird angestrebt.
	305-1: Direkte THG Emissionen (Scope 1)	47-47	
GRI 305: Emissionen 2016	305-2: Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	47-47	Eine separate Auflistung der location-based und market-based Scope 2 Emissionen ist für 2021 nicht möglich. Eine Auflistung in den Folgejahren wird angestrebt.

Aus- und Weiterbildung

GRI Thema	GRI Angaben	Seite	Anmerkungen
	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	52	
GRI 103: Managementansatz 2016	103-2: Der Managementansatz und seine Bestandteile	52-56	
	103-3: Beurteilung des Managementansatzes	52-56	
	404-1: Durchschnittliche Stundenzahl der Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten	52	
GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016	404-2: Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten und zur Übergangshilfe	53-56	
	404-3: Prozentsatz der Angestellten, die eine regelmäßige Beurteilung ihrer Leistung und ihrer beruflichen Entwicklung erhalten	53	

Work-Life Balance und Mitarbeiterzufriedenheit

GRI Thema	GRI Angaben	Seite	Anmerkungen
	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	56	
GRI 103: Managementansatz 2016	103-2: Der Managementansatz und seine Bestandteile	56-58	
	103-3: Beurteilung des Managementansatzes	56-58	
	401-1: Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation	51	
GRI 401: Beschäftigung 2016	401-2: Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeitbeschäftigten Angestellten angeboten werden	56	

Digitalisierung & Innovation			
GRI Thema	GRI Angaben	Seite	Anmerkungen
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	58-59	
	103-2: Der Managementansatz und seine Bestandteile	58-61	
	103-3: Beurteilung des Managementansatzes	58-61	
Eigener Indikator	Maßnahmen Prozessautomatisierung	59-60	
Datenschutz und -sicherheit			
GRI Thema	GRI Angaben	Seite	Anmerkungen
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	61	
	103-2: Der Managementansatz und seine Bestandteile	61-63	
	103-3: Beurteilung des Managementansatzes	61-63	
GRI 418: Schutz der Kundendaten 2016	418-1: Begründete Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes und den Verlust von Kundendaten	62	
Compliance			
GRI Thema	GRI Angaben	Seite	Anmerkungen
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1: Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzung	63	
	103-2: Der Managementansatz und seine Bestandteile	63-66	
	103-3: Beurteilung des Managementansatzes	63-66	
GRI 205: Korruptionsbekämpfung 2016	205-3: Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen	64	
GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016	206-1: Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- und Monopolbildung	64	
GRI 412: Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte 2016	412-2: Schulungen für Angestellte zu Menschenrechtspolitik und -verfahren	64	
GRI 419: Sozioökonomische Compliance 2016	419-1: Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften im sozialen und wirtschaftlichen Bereich	64	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.